

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1990

Nr. 41* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Pfingsten ist dieses Jahr ein besonderes Fest, da es die Kirchen aller Traditionen – Orthodoxe, Katholiken und Protestanten – am gleichen Tag feiern. »An jenem Tage werdet ihr erkennen«, sagte Jesus im Zusammenhang mit dem Heiligen Geist, »daß ich in meinem Vater bin und ihr in mir und ich in euch.« (Johannes 14, 20) Im Geist haben wir an dem Leben der Trinität teil. Gottes Liebe hat sich uns Menschen im Geist mitgeteilt. Der Geist verwandelt unsere menschliche Freiheit in tätige Liebe und teilt durch uns Gottes Liebe allen Geschöpfen mit.

Die Erfahrung der Gegenwart und des Wirkens des Geistes ist nichts Außergewöhnliches; in bestimmten Augenblicken nehmen wir im Natürlichen die übernatürliche Dimension wahr und erkennen die geistliche Bedeutung gewöhnlicher Ereignisse. Im Kampf für Gerechtigkeit, auf der Suche nach Freundschaft, in jeder Äußerung menschlicher Güte gegenüber den Mitmenschen, in der stillen Ruhe nach dem Gebet; in allem, was unser steinernes Herz erschüttert und uns die Schönheit und das Geheimnis des Lebens bewußt werden läßt, erfahren wir das Wirken des Geistes, das uns für die überwältigende Zärtlichkeit Gottes empfänglich macht.

Der Geist wirkt nicht nur im Innersten unseres Herzens, sondern ruft die ganze Menschheit und den ganzen Kosmos aus dem Tode heraus zu neuen Möglichkeiten durch die Macht des auferstandenen Christus. Der Geist wirkt in der Suche nach Gerechtigkeit für die Geringen, für die Armen der Erde, für diejenigen, die ein zerschlagenes Gemüt haben. Der Geist inspiriert alle, die für den Frieden wirken, um die befreiende Macht Gottes zu verkündigen.

Der Geist weht heute in uns, in unseren Kirchen und in den historischen Ereignissen, wo Schranken fallen und sich Möglichkeiten zum Neubeginn bieten. Mit dem namibischen Volk feiern wir seine Unabhängigkeit, mit dem chilenischen Volk seine Demokratie und mit den Völkern in Mittel- und Osteuropa ihre neu erlangte Freiheit. Ehre sei Gott, dessen Gabe der Würde in der wiedererlangten Freiheit dieser Völker bekräftigt wird und der in diesen Ereignissen neue Wege des Dienstes und des Zeugnisses eröffnet, welche die Kirche Jesus Christus im Geist erweist.

Doch leidet der Geist auch. Die Friedenstaube ist in vielen Teilen der Erde mit Blut befleckt. Wir sind bekümmert über die Situation im Nahen Osten. Jerusalem, die Stadt des Friedens, in der sich der heilige Geist am Pfingsttag durch Wind und Flammen machtvoll offenbart hat, diese Stadt, die Mittelpunkt der Bewunderung und Liebe der drei monotheistischen Religionen der Welt ist, kennt selber keinen Frieden. Die Intifada ruft uns in Erinnerung, daß die Verheißungen von Frieden in Gerechtigkeit noch nicht Wirklichkeit geworden sind; wir beten dafür, daß der Geist komme, damit Vorurteile und Haß verschwinden und eine neue Zeit des Friedens und des Verstehens herrschen möge.

Wir wollen gemeinsam mit der universalen Kirche beten: »Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung«, im Hinblick auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die nächstes Jahr in Canberra (Australien) stattfindet. Wir beten dafür, daß der Geist die Kirche zu einem mutigen Zeugnis von Gottes befreiendem Handeln in der Geschichte aufruft.

»Komm, Heiliger Geist.« In der Hoffnung, daß unser Gebet eine Antwort findet, grüßen wir Sie in Jesus Christus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados
Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz
Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien
Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik
Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien
Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana
Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West –

Nr. 42* Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone.
Vom 7. Februar 1990.

Der Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone vom 2. Februar 1982 (ABl. EKD S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In Liste 1 Buchstabe e werden hinter den Worten »vor dem 1. September 1977« die Worte »oder nach dem 30. September 1989« eingefügt.

2. In Liste 2 werden hinter den Worten »anerkannt werden« ein Komma sowie die Worte »sofern eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf stattgefunden hat« eingefügt.

Berlin, den 7. Februar 1990

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin West –**

Peter Beier

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 43 Bekanntmachung der Neufassung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 in der Fassung vom 20. Januar 1990.
Vom 30. Januar 1990. (GVOBl. S. 64)

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 i.d.F. vom 20. Januar 1990 (GVOBl. S. 61) wird nachstehend der Wortlaut des Wahlgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 30. Januar 1990

Die Kirchenleitung

Bischof D. K r u s c h e

*

**Kirchengesetz
über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz)**

Vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 266),
in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Februar 1978 (GVOBl. S. 237),
vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 239),
vom 15. Januar 1984 (GVOBl. S. 49),
vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 75),
vom 21. November 1989
und vom 19. und 20. Januar 1990 (GVOBl. 1990 S. 61 und 64)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt – Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand**
- §§ 1–4 A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand
- §§ 5–9 B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis
- §§ 10–15 C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlaglisten für die Wahl in den Kirchenvorstand
- §§ 16–29 D. Verfahren für die Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand
- §§ 30–33 E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand
- §§ 34 u. 35 F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 36 G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg
- § 37 H. Bildung von Kirchenvorständen in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden
- §§ 38 u. 39 I. Allgemeine Bestimmungen über die Wahl und Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes
- 2. Abschnitt – Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode**
- §§ 40–42 A. Grundsätze der Wahl
- §§ 43–46 B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände

- §§ 47–51 C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent
- §§ 52–59 D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Mitarbeiterkonvent
- §§ 60–65 E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke
- § 66 F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode
- § 67 G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
- § 68 H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode
- § 69 I. Erlöschen der Mitgliedschaft
- 3. Abschnitt – Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke**
- §§ 70–78 A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen
- § 79 B. Erstes Zusammentreten der Kammer
- § 80 C. Nachwahlen in die Kammer
- 4. Abschnitt – Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche**
- §§ 81–84 A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden
- § 85 B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen
- § 86 C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Propstekonvent
- § 87 D. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- §§ 88–91 E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke
- § 92 F. Berufung von Mitgliedern in die Synode
- § 93 G. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode
- § 94 u. 95 H. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode
- § 96 I. Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 97 J. Hauptamtliche Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes
- 5. Abschnitt – Wahlprüfung**
- § 98 Wahlprüfung
- 6. Abschnitt – Schlußbestimmungen**
- § 99 A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung
- § 100 B. Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand

A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

§ 1

Die Kirchenleitung schreibt die nach Artikel 16 der Verfassung durchzuführende Wahl auf einen Sonntag aus. Sie gibt die Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungs-

blatt bekannt. Zwischen der Ausschreibung und der Wahl müssen mindestens 6 Monate liegen.

§ 2

(1) Der Kirchenvorstand beschließt innerhalb von sechs Wochen nach der Ausschreibung der Wahl die Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviel Mitglieder zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviel Mitglieder berufen werden sollen.

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes zu bestimmen (§ 26).

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand legt den nach § 2 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung vor.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des nach § 2 gefaßten Beschlusses widersprochen hat.

§ 4

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren soll der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen. Eine weitere Gemeindeversammlung soll der Vorstellung der vorgeschlagenen Personen dienen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 5

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten vor diesem Tage entweder im Gebiet der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat oder durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist. Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

§ 6

(1) Der Kirchenvorstand hat durch Beschluß bis zum 6. Sonntag vor der Wahl darüber zu entscheiden, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Nicht aufzunehmen oder zu streichen ist das Gemeindeglied, von dem bekannt ist, daß es entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und nicht imstande ist, Wahlentscheidungen zu treffen.

§ 7

(1) Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen. Die Ausle-

gung ist am ersten Tag der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Ergibt sich bei Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Eintragung herbei.

§ 8

(1) Gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis kann das betroffene Gemeindeglied bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb von einer Woche über die Beschwerde. Wird die Beschwerde vom Kirchenkreisvorstand zurückgewiesen, so ist die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich zu begründen.

(3) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§ 9

Ergibt sich nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt bis zum Tage vor der Wahl der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung durch. In diesen Fällen ist gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis ein Rechtsmittel nicht zulässig.

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand

§ 10

(1) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes kann gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist,
- b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken und am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
- c) in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 5 eingetragen ist,
- d) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes kann nicht gewählt werden, wer entmündigt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c können hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde in dieser zum Mitglied des Kirchenvorstandes auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind.

(4) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitar-

beiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

§ 11

(1) Pastoren oder Pastorinnen, die im aktiven Dienst der Nordelbischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke stehen oder die beurlaubt sind, können in einer Kirchengemeinde, in der sie keine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein; das gilt nicht für ordinierte Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie.

(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren oder Pastorinnen können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein.

(3) Emeritierte Pastoren und Pastorinnen können nur Mitglied des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde sein, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

§ 12

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum 8. Sonntag vor dem Wahltag die Aufnahme von in der Kirchengemeinde wählbaren Personen in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 weiteren wahlberechtigten Personen, die den Antrag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern genügt die Unterstützung von mindestens 3 weiteren wahlberechtigten Personen. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Antragstellung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Antrag trotzdem als ordnungsgemäß.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 13

(1) Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung muß die Versicherung enthalten, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

§ 14

(1) Der Kirchenvorstand schließt mit Ablauf des 8. Sonntags vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie soll mindestens um ein Drittel mehr Bewerber oder Bewerbe-

rinnen enthalten als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab oder nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und den Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung dagegen beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§ 15

(1) Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche die Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer nach § 10 wählbarer Personen mindestens entsprechend dem nach § 2 gefaßten Beschluß.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie dazu ihre Zustimmung nach § 13 erklärt haben.

D. Verfahren für die Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand

§ 16

In den Kirchenvorstand wird in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 17

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Für den Wahlbezirk setzt der Kirchenvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlvorschlagsliste einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin und mindestens einem weiteren Mitglied. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

§ 18

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 2 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviel Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.

3. Hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde können nur in die Wahlvorschlagsliste eines Wahlbezirkes aufgenommen werden.

4. Die Gemeindeglieder wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihres Wahlbezirkes.

5. Das Beschwerderecht nach § 24 Abs. 2 gegen die Wahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes aus einem Wahlbezirk steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern dieses Wahlbezirkes zu.

(2) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand einzelnen Gemeindegliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bis zum 5. Sonntag vor dem Wahltag genehmigen, in einem anderen Wahlbezirk zu wählen oder gewählt zu werden als in dem für sie zuständigen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 19

Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk innerhalb von 6 Wochen nach Ausschreibung der Wahl die Einrichtung mehrerer Wahlstellen beschließen. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand beantragt werden kann.

§ 21

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes im Wahlbezirk zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 Satz 3 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Satz 3 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 22

Werden weniger Mitglieder des Kirchenvorstandes von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 2 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach § 10 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten.

§ 23

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten. Sie können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber oder nichtgewählter Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu.

§ 24

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und am Sonntag nach der Wahl durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltag kann jedes im Wählerverzeichnis geführte Gemeindeglied schriftlich gegen die Wahl beim Kirchenvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten nach § 10 begründet werden. Für das Beschwerdeverfahren findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Solange über die Beschwerde nach Absatz 2 nicht endgültig entschieden ist, gilt, wessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 25

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. § 24 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 10 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen hinzu.

§ 26

(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde zum Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen ist und ob ein solcher oder eine solche zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 2 zu Berufenden.

(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nicht zulässig; der Kirchenkreisvorstand kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 10 wählbar ist und der Berufung mit der Versicherung nach § 13 zugestimmt hat.

§ 27

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 26 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 26 zu beschließen. Dieser Beschluß ist endgültig.

§ 28

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl durch einen Pastor oder eine Pastorin der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen die Mitglieder des Kirchenvorstandes das Gelöbnis nach § 13 Abs. 2 ablegen.

§ 29

Mit der Amtseinführung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in dem Gottesdienst nach § 28 endet das Amt des bisherigen Kirchenvorstandes.

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

§ 30

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet vorzeitig

- a) durch Verzicht auf das Amt.
Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und wird eine Woche nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,
- b) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn das Mitglied des Kirchenvorstandes sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt,
- c) durch sonstigen Verlust der Gliedschaft der Kirchengemeinde,
- d) für hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde.

§ 31

Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann vom Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchenvorstandes abberufen werden,

- a) wenn es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht versehen kann,
- b) wenn es seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich vernachlässigt oder gröblich verletzt.

§ 32

(1) Gegen die Abberufung können der oder die Betroffene und der Kirchenvorstand, dieser auch gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten Abberufung innerhalb von einem Monat beim Kirchenkreisvorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb eines Monats seit Eingang der Beschwerde dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Das Nordelbische Kirchenamt soll innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten entscheiden.

(3) Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über die Abberufung eines Mitglieds des Kirchenvorstandes ruhen seine Rechte und Pflichten.

§ 33

(1) Scheiden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach §§ 30 und 31 aus, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder unverzüglich hinzugewählt. Die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Mitglieder führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War das ausgeschiedene Mitglied hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin, so muß ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin nachgewählt oder nachberufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Nachwahl oder Nachberufung drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin mehr angehört. Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Wartezeit von 2 Monaten findet keine Anwendung. § 24 findet für Nachwahlen und Nachberufungen entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder Pastorinnen oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus anderen als den in §§ 30 und 31 genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

§ 34

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes je einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Pastoren oder Pastorinnen, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen so viele Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern angehört.

§ 35

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Pastorinnen und die Mitglieder des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 36

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichen der Altersgrenze aus und ist in der Kirchensatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) oder eine Gemeindeälteste (Oberalte) aus seiner Mitte nach-

wählen. Dieser oder diese gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden

§ 37

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 18 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach §§ 26 und 27 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahl und Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes

§ 38

Wenn nach den Vorschriften dieses Abschnittes die Stimmenzahl für eine Wahl oder eine der Wahl gleichgestellte Folge maßgebend ist und Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los, das von einem Pastor oder einer Pastorin der Kirchengemeinde zu ziehen ist.

§ 39

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

2. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

A. Grundsätze der Wahl

§ 40

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt innerhalb von sechs Monaten nach Ausschreibung der Wahlen gemäß § 1 die Zahl der nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Verfassung zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der vom Pastorenkonvent, dem Mitarbeiterkonvent und dem Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen soll die Hälfte der durch diese Gremien zu wählenden Mitglieder betragen.

§ 41

(1) Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 40 Abs. 1

gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch die Kirchenvorstände sowie den Pastorenkonvent, den Mitarbeiterkonvent und den Konvent der Dienste und Werke werden nach der Wahl der Mitglieder der Kirchenvorstände durchgeführt. Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Kirchenkreissynode legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung in mehreren Gremien für die Wahl als Mitglied der Kirchenkreissynode und als Stellvertreter oder Stellvertreterin ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 42

(1) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach § 40 Abs. 1 darüber, ob als Pastorenkonvent im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Pastorenkonvent oder die Zusammenfassung dieser Pastorenkonvente gelten soll. Die nach diesem Kirchengesetz dem Propst oder der Pröpstin zugewiesenen Aufgaben übernimmt dann entweder der dem entsprechenden Kirchenkreis nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zugeordnete Propst oder die Pröpstin oder die Gemeinschaft der Pröpste und Pröpstinnen des Kirchenkreises.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Mitarbeiterkonvent im gegliederten Kirchenkreis.

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände

§ 43

(1) Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung jedes zum Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 10 Abs. 1 und 2 wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen und nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Als hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehend gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einem Kirchenkreisverband, einem Kirchenkreis, einem Kirchengemeindeverband oder einer Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und von diesen oder dritter Seite eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

§ 44

Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedes der Kirchenkreissynode in die Kirchenkreissynode nach oder scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist unverzüglich nachzuwählen.

§ 45

Soweit Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.

§ 46

(1) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent

§ 47

(1) Die vom Pastorenkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aufgrund einer Wahlvorschlagsliste gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie die Pastoren oder Pastorinnen im Kirchenkreisverband in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind. Die Pröpste und Pröpstinnen sind wahlberechtigt.

(3) Wählbar sind alle Pastoren oder Pastorinnen, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Die Pröpste oder Pröpstinnen sind nicht wählbar.

§ 48

(1) Die Wahlvorschlagsliste enthält nach Kirchengemeinden, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren oder Pastorinnen. Sie wird vom Propst oder der Pröpstin aufgestellt.

(2) Die Wahl findet in einer Sitzung des Pastorenkonvents statt, zu der der Propst oder die Pröpstin zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 49

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Eine Stimme für einen weiteren Pastor oder eine Pastorin derselben Kirchengemeinde darf nur abgegeben werden, wenn bereits eine Stimme für jeweils einen Pastor oder eine Pastorin jeder Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

(3) Werden mehr Namen je Kirchengemeinde angekreuzt als nach Absatz 2 zulässig ist, so gelten die Namen aus dieser Kirchengemeinde als nicht angekreuzt. Stimmzettel, die aus anderen Gründen den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, sind ungültig.

(4) Gewählt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter

Pastor oder eine Pastorin einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Propst oder der Pröpstin zu ziehen ist.

(5) Sind in einem Kirchenkreis nur so viele Pastoren oder Pastorinnen wählbar, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

§ 50

(1) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden im Anschluß an deren Wahl in einem besonderen Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 47 Abs. 1 gewählt.

(2) Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. § 49 findet Anwendung.

§ 51

Verringert sich die Zahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen um ein Viertel, ist eine Neuwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste nach § 47 Abs. 3 und § 48 vorzunehmen. § 49 findet für die Neuwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen Anwendung.

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Mitarbeiterkonvent

§ 52

(1) Die von dem Mitarbeiterkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents geführt.

§ 53

(1) Wahlberechtigt sind die zur Wahl von Kirchenvorständen in die Wählerliste einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragenen hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, die im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Kirchenkreis oder im Dienst des Kirchenkreises stehen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisverbandes sind wahlberechtigt; das Nähere regelt die Wahlordnung. § 43 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 für die Wahlen in den Kirchenvorstand erfüllen und nicht dem Konvent der Dienste und Werke oder einem Nordelbischen Dienst oder Werk angehören.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Abs. 1 sind auch wählbar, wenn sie Glied einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises sind. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes die Aufnahme wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in die Wahlvorschlagsliste bei

dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer kirchlichen Tätigkeit und seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls mit der Angabe ihrer kirchlichen Tätigkeit und ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

§ 55

Der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 56

(1) Lehnt der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er oder sie die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin des Aufnahmeantrages und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents der Beschwerde nicht ab, so legt er oder sie sie innerhalb einer Woche nach Eingang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 57

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 54 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens um die Hälfte mehr Bewerber oder Bewerberinnen enthalten als Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 54 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt die Wahlversammlung die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen.

§ 58

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Mitarbeiterkonvents statt, zu der der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Nachwahlen erforderlich.

§ 59

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Mitarbeiterkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber oder die Bewerberinnen, die die höchste Stimmzahl erhal-

ten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 52 Abs. 1 gewählt. Jeder oder jede Wahlberechtigte hat in diesem Wahlakt so viele Stimmen, wie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke

§ 60

(1) Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von einem Wahlvorstand geführt, der aus dem vom Kirchenkreisvorstand in den Konvent entsandten Vertreter oder Vertreterinnen und zwei vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Beisitzern oder Beisitzerinnen besteht. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren oder Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen besonders zu kennzeichnen.

§ 61

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Konvents der Dienste und Werke, das in das Wählerverzeichnis einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragen ist.

(2) Wählbar sind die im Bereich des Kirchenkreises haupt-, neben- oder ehrenamtlich für Dienste und Werke Tätigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

§ 62

Die Wahlberechtigten können bis zu einem Zeitpunkt von neun Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände die Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand beantragen. Für die Form des Antrages gilt § 54 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 63

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 62 genannten Frist zu schließen. Sie muß mehr Bewerber oder Bewerberinnen enthalten als Mitglieder in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 62 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge oder ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so vervollständigt der Wahlvorstand die Wahlvorschlagsliste oder stellt sie auf.

§ 64

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der Wahlvorstand die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich einlädt. Die alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste soll den Wahlberechtigten eine Woche vor der Wahl übermittelt werden. Der Konvent der Dienste und Werke ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 60.

§ 65

(1) Für die Abstimmung gilt § 59 entsprechend.

(2) Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach § 59 Abs. 1 auf mehr Pastoren, Pastorinnen, hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen als nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 3 der Verfassung der Kirchenkreissynode angehören dürfen, so findet § 21 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode

§ 66

(1) Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der vom Pastorenkonvent, dem Mitarbeiterkonvent und dem Konvent der Dienste und Werke gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode deren Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Sie rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes grundsätzlich in dieser Reihenfolge in die Kirchenkreissynode nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des betreffenden Gremiums zu ziehen hat.

(2) Unbeschadet der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmzahl dürfen aus derselben Kirchengemeinde weitere Pastoren oder Pastorinnen als Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

(3) Für nachrückende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Konvent der Dienste und Werke ist § 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

§ 67

(1) Der bei Durchführung der Wahlen zur Kirchenkreissynode im Amt befindliche Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Berufen werden kann nur, wer im Kirchenkreis als Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 10 wählbar, Pastor oder Pastorin im Bereich des Kirchenkreises ist und seiner Berufung zugestimmt hat.

(3) Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines vom Kirchenkreisvorstand berufenen Mitgliedes in die Kirchenkreissynode nach, ist unverzüglich nachzubrufen.

H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode

§ 68

Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen.

I. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 69

Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode schriftlich

mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,

2. wenn die Voraussetzungen der §§ 30 und 31 oder nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 der Verfassung gegeben sind,
3. durch Fortfall der Voraussetzungen für die Wahl.

3. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen

§ 70

Die Kammer besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern.

§ 71

Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes einen Bischof oder eine Bischöfin, einen Propst oder eine Pröpstin und einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in die Kammer.

§ 72

(1) Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch die nach ihrer jeweiligen Ordnung zuständigen Gremien der in Abs. 2 genannten Werke gewählt.

- | | |
|--|--------------|
| a) das Nordelbische Diakonische Werk e.V. | 5 Mitglieder |
| b) das Frauenwerk der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| c) der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| d) der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt | 2 Mitglieder |
| e) das Nordelbische Missionszentrum | 2 Mitglieder |
| f) das Nordelbische Jugendpfarramt | 2 Mitglieder |

(2) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenvorstandes statt.

(3) Nach Durchführung der Wahlen teilen die in Absatz 2 genannten Werke der Kirchenleitung unverzüglich die Namen der von ihnen gewählten Mitglieder der Kammer mit.

§ 73

Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch einen Wahlkörper gewählt, in den die Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes dreißig Personen beruft, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Dabei sollen die Arbeitszweige der Dienste und Werke angemessen berücksichtigt werden, die in § 72 Abs. 2 nicht genannt sind; insbesondere müssen in dem Wahlkörper die Arbeitsbereiche Bildung und Ausbildung, Erwachsenenbildung, gruppenbezogene Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumene und Diaporaarbeit vertreten sein.

§ 74

(1) Die nach § 73 zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers nach § 73 statt. Der in die Kammer berufene Bischof oder die Bischöfin setzt innerhalb

von zwei Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen acht Wochen liegen. Wählbar sind alle Personen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich für Dienste und Werke tätig sind und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Sie können dem Wahlkörper nach § 73 angehören.

§ 75

(1) Die nach § 73 Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach der Festsetzung des Wahltages nach § 74 Abs. 2 Satz 2 die Aufnahme wählbarer Personen in die Wahlvorschlagsliste bei dem in die Kammer berufenen Propst oder der Pröpstin schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten. Er muß die kirchliche Tätigkeit des oder der Vorgeschlagenen angeben und vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten; die den Antrag ebenfalls unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

§ 76

(1) Der in die Kammer berufene Propst oder die Pröpstin trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(2) Lehnt der Propst oder die Pröpstin einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine oder sie ihre Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin des Aufnahmeantrages und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Propst oder der Pröpstin schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Propst oder die Pröpstin der Beschwerde nicht ab, so legt er oder sie sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 77

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 75 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens dreißig Namen enthalten.

(2) Sind innerhalb der in § 75 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigen die nach § 71 Berufenen die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen.

§ 78

(1) Die Wahl findet unter Leitung des in die Kammer berufenen Bischofs oder der Bischöfin in einer Sitzung des Wahlkörpers statt, zu der die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste, in der die kirchliche Tätigkeit der Bewerber oder Bewerberinnen anzugeben ist, schriftlich eingeladen werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 74 Abs. 1. Für das Wahlverfahren findet § 59 entsprechende Anwendung.

B. Erstes Zusammentreten der Kammer

§ 79

Die Kammer tritt spätestens einen Monat nach Abschluß der Wahlen auf Einladung des in die Kammer berufenen Bischofs oder der Bischöfin zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Wahl stellt die Kirchenleitung fest.

C. Nachwahlen in die Kammer

§ 80

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammer aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied nachzuwählen.

(2) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach § 72 gewählt worden sind, wählt das Werk nach, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach §§ 73 ff. gewählt worden sind, wählt die Kammer ein neues Mitglied aus den Arbeitsbereichen nach, die in § 72 Abs. 2 nicht genannt sind.

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden

§ 81

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, die nach der Wahl der Mitglieder in den Kirchenvorstand durchzuführen ist. Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Synode der Nordelbischen Kirche legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 82

(1) Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 43 gewählt oder nach § 67 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren oder Pastorinnen noch hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind.

(2) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

§ 83

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

§ 84

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Synode zu wählen sind. Als Mitglieder der Synode sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen

auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode zieht.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Synode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallende Stimmenzahl.

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen und der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen

§ 85

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 81 bis 84 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren oder Pastorinnen und die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengelenebene zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynode in getrennten Wahlgängen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Sie dürfen nicht hauptamtlich in einem Dienst und Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstabe a) oder b) der Verfassung tätig sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Pastoren oder Pastorinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. § 84 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Pröpstekonvent

§ 86

Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Pröpstekonvent des Sprengels in einer Wahlsitzung des Pröpstekonvents gewählt, zu der der Bischof oder die Bischöfin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 82 ff. und § 85 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst oder eine Pröpstin gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst oder eine Pröpstin in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach § 85 Satz 3 zu wählen.

D. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 87

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen werden aus der Mitte des nach § 85 Satz 1 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Bischofs oder der Bischöfin schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Jedes Mitglied hat vier Stimmen. Es müssen mindestens zwei Stimmen abgegeben werden. Als Mitglieder der Synode sind gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsit-

zende zieht. Eine Kirchenkreissynode soll nur durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Synode vertreten sein.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmenzahl nach.

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke

§ 88

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden. Der oder die Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke von dem oder der Vorsitzenden der Kammer geführt.

§ 89

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind die Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke sowie die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit ohne Befristung einer Einrichtung, einem Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstaben a) oder b) der Verfassung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

(4) Die gleichzeitige Bewerbung eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin für die Wahl nach § 85 und § 88 ff. ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 90

Die Wahlberechtigten können innerhalb von fünf Wochen nach der Festsetzung des Wahltages die Aufnahme von Personen, die nach § 89 Abs. 2 wählbar sind, in eine Wahlvorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden der Kammer beantragen. § 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 91

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt,

zu der der oder die Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist getrennt von der Wahl der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durchzuführen. Im übrigen findet auf das Wahlverfahren § 84 entsprechende Anwendung.

F. Berufung von Mitgliedern in die Synode

§ 92

Die nach Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung zu berufenen Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammentreten der Synode von der Kirchenleitung berufen.

G. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode

§ 93

Scheidet ein Mitglied der Synode aus dem Amt aus, so rückt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin nach Artikel 71 Abs. 10 der Verfassung als Ersatzmitglied an seine oder ihre Stelle.

H. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode

§ 94

Rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eines gewählten Mitgliedes der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach oder scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist unverzüglich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der Kirchenkreissynode nach §§ 82 ff. oder von der Kammer für Dienste und Werke nach §§ 88 ff. zu wählen. Auf das Wahlverfahren finden die jeweils für die Wahl des Mitglieds der Synode geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 95

Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach Artikel 71 Abs. 6 der Verfassung eines entsandten oder nach Artikel 71 Abs. 8 berufenen Mitglieds der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach, so wird alsbald ein neuer Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin entsandt oder berufen.

I. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 96

Die Mitgliedschaft in der Synode erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode schriftlich mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,
2. wenn die Voraussetzungen des § 69 Ziffer 2 und 3 gegeben sind.

J. Hauptamtliche Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 97

Die hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes können nur in den Kirchenvorstand oder in die Kirchenkreissynode gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 oder § 43 gegeben sind.

5. Abschnitt**Wahlprüfung****§ 98**

(1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Wahlprüfungsausschuß bilden und diesem die Entscheidung übertragen.

(2) Die Wahlanfechtung erfolgt durch Beschwerde, die jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Kirchenleitung einlegen kann. Die Wahlanfechtung kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten begründet werden. Solange über die Wahlanfechtung nicht entschieden ist, gilt, wessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewählt.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Kirchengengericht. Das Verfahren der Wahlprüfung und die sich ergebenden Folgerungen bei Ungültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

6. Abschnitt**Schlußbestimmungen****A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung****§ 99**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Wahlordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt.

B. Inkrafttreten**§ 100**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 44 Wahlordnung vom 15. Dezember 1977 (GVOBl. 1978 S. 1) in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVOBl. S. 51) und vom 13. Februar 1990. Vom 15. Februar 1990. (GVOBl. S. 76)

Die Kirchenleitung hat nach § 99 des Wahlgesetzes die folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Abschnitt**Wählerverzeichnis****§ 1**

(zu § 5 Wahlgesetz)

Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk von Amts wegen spätestens bis zum 6. Sonntag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der gemäß §§ 5 und 6 Wahlgesetz Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

§ 2

(zu § 5 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis kann in Listen- oder Karteiform geführt werden. Wird die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt geführt werden.

§ 3

(zu § 6 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand hat die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder unverzüglich nach dem 6. Sonntag vor dem Wahltag von der bevorstehenden Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung soll den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung des Wahlberechtigten oder der Wahlberechtigten, Angaben über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(2) Die gleiche Mitteilung erhalten die nach diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 4

(zu § 7 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags werktags während der ortsüblichen Geschäftszeiten und sonntags für eine Stunde im Anschluß an den Gottesdienst auszulegen. Bei dieser Gelegenheit ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, daß bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis Beschwerde eingelegt werden kann. Es soll außerdem bekanntgemacht werden, daß und wie durch Briefwahl gewählt werden kann. Jedes Gemeindeglied darf in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 5

(zu § 8 Wahlgesetz)

Wird einer Beschwerde nach § 8 Wahlgesetz abgeholfen, so teilt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, dies dem betroffenen Gemeindeglied unverzüglich mit.

§ 6

(zu § 9 Wahlgesetz)

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor dem Wahltag von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und am Wahltag dem Wahlvorstand zu übergeben. § 9 Wahlgesetz bleibt unberührt.

(2) Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes oder kirchengengerichtliche Entscheidungen nach § 8 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind zu berücksichtigen.

2. Abschnitt**Briefwahl**

(zu § 20 Wahlgesetz)

§ 7

(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bis zum 2. Tag vor dem Wahltag beim

Kirchenvorstand beantragt werden. Über die Anträge wird der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes entscheiden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Wer den Antrag für einen anderen oder eine andere stellt, muß durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er oder sie dazu berechtigt ist.

§ 8

Der Wahlschein muß mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen werden. Der Wahlschein enthält eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Nichtgesiegelte Wahlscheine sind ungültig.

§ 9

(1) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist im Falle des § 18 Wahlgesetz der Wahlbezirk zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem oder der Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

§ 10

Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin zugeleitet werden.

§ 11

Die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber oder Bewerberinnen um das Kirchenvorsteheramt dürfen an der Durchführung der Briefwahl nach § 9 Abs. 2 und § 10 nicht mitwirken.

§ 12

(1) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin.

(3) Die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen haben den Wahlbriefen, die ihnen von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übergeben werden und die während der Wahlhandlung eingehen, die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 13

Macht der Inhaber oder die Inhaberin eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er oder sie an der Wahlhandlung teilnehmen, nachdem er oder sie die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückgegeben hat.

3. Abschnitt

Wahlvorschlagsliste

§ 14

(zu § 12 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk spätestens bis zum 10. Sonntag vor dem Wahltag eine Wahl-

vorschlagsliste nach Familienname, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung an, die er entsprechend den eingehenden Anträgen laufend ergänzt.

(2) Der Kirchenvorstand fordert frühzeitig durch geeignete Maßnahmen wie Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der kirchlichen und örtlichen Presse, Aushang und Unterrichtung der Arbeitskreise dazu auf, Anträge auf Aufnahme geeigneter Personen in die Wahlvorschlagsliste zu stellen. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 15

(zu § 13 Wahlgesetz)

(1) Nach Eingang eines Wahlvorschlages prüft der Kirchenvorstand, ob der Wahlvorschlag ordnungsgemäß gestellt ist, der oder die Vorgeschlagene die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 Wahlgesetz erfüllt und seiner oder ihrer Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 13 Wahlgesetz zugestimmt hat. Fehlt die Zustimmung, so fordert der Kirchenvorstand den Vorgeschlagenen oder die Vorgeschlagene unverzüglich auf, sich bis zum Ablauf des 7. Sonntags vor dem Wahltag über seine oder ihre Zustimmung zu erklären. Er oder sie ist darauf hinzuweisen, daß er mit seiner oder sie mit ihrer Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn oder sie eine auf sie entfallene Wahl annehmen und das nach § 13 Wahlgesetz vorgeschriebene Gelöbnis ablegen.

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 erklärt haben, dürfen nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 16

(zu §§ 14 und 15 Wahlgesetz)

Mit Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltag schließt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste. Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes und kirchengemeindliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind nachträglich zu berücksichtigen.

§ 17

(zu §§ 4, 13 bis 15 Wahlgesetz)

(1) Den in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerbern oder Bewerberinnen ist in einer Gemeindeversammlung Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen und sich über die Gründe ihrer Bewerbung zu äußern.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen zu enthalten.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag an alphabetisch geordnet der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigungen und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszuliegen.

4. Abschnitt

Wahlbekanntmachung

§ 18

(zu §§ 7 und 12 Wahlgesetz)

In den Kanzelabkündigungen und öffentlichen Bekannt-

machungen nach §§ 7 und 12 Wahlgesetz sind zugleich der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die dafür erforderlichen Anträge ist hinzuweisen. In der Kanzelabkündigung nach § 12 Wahlgesetz ist außerdem darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausliegt.

5. Abschnitt

Wahlvorstand

(zu § 17 Abs. 2 Wahlgesetz)

§ 19

(1) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Kirchenvorsteher oder einer anderen Kirchenvorsteherin vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe durch Handschlag zu verpflichten.

§ 20

(1) Während der Dauer der Wahlhandlung nach § 21 sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 27 ff. müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sein.

(2) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

6. Abschnitt

Wahlhandlung

(zu §§ 21 und 22 Wahlgesetz)

§ 21

Die Wahl soll für jeden Wahlbezirk am Wahltag im Anschluß an den Gottesdienst bis achtzehn Uhr möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden.

§ 22

Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Wähler und Wählerinnen das Ankreuzen der Stimmzettel in Wahlzellen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen können und daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist danach mit einem Papiersiegel oder Schloß zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 23

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 24

(1) Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von anderen unterscheiden. Sie sind amtlich herzustellen und müssen außer der vollständigen alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind, welche Bewerber oder Bewerberinnen hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind und wieviele hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen in den Kirchenvorstand gewählt werden dürfen. Jeder Stimmzettel muß bei der Aushändigung an den Wähler oder die Wählerin mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein.

(2) Der Wähler oder die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

§ 25

(1) Der Wähler oder die Wählerin übergibt seinen oder ihren Stimmzettel zusammengefasst persönlich einem Mitglied des Wahlvorstandes, das den Stimmzettel sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung und dem Vermerk über die vollzogene Wahl im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Als Nachweis für die Wahlberechtigung gilt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Im Zweifelsfall kann verlangt werden, daß der Wähler oder die Wählerin sich über seine oder ihre Person ausweist und seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft macht.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

7. Abschnitt

Beendigung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

(zu §§ 21 bis 24 Wahlgesetz)

§ 26

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler oder Wählerinnen ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler oder Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

§ 28

(1) Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis ver-

merkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen der Wähler oder die Wählerin Zusätze angebracht oder keine Namen der Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt worden sind, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer versehen der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 29

Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch etwaige Beanstandungen zu vermerken sind. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 30

(1) Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Kirchenvorstand unverzüglich festzustellen, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen von ihrer Wahl zu unterrichten, das Ergebnis der Wahl dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen und der Kirchengemeinde durch Aushang und am Sonntag nach dem Wahltag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten, frühestens jedoch nach dem endgültigen Abschluß eines Beschwerdeverfahrens oder kirchengerichtlichen Verfahrens zu vernichten.

8. Abschnitt

§ 31

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und der Wahlgremien oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl verantwortlich. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Kirchenkreisvorstand zuzusenden und dort aufzubewahren. Das Wahlergebnis ist umgehend dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen.

§ 32

(zu § 53 Wahlgesetz)

Die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreisverbandes gehören dem Mitarbeiterkonvent des Kirchenkreises an, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines zum Kirchenkreisverband gehörenden Kirchenkreises haben, geben durch eine Erklärung schriftlich bekannt, zu welchem Mitarbeiterkonvent sie zugehören wollen.

9. Abschnitt

§ 33

Die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden sowie der Wahlgremien oder deren Stellvertreter oder Stellvertretere-

rinnen sind für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl verantwortlich. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen der Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisvorstand, die der Wahlgremien dem oder der Wahlbeauftragten beim Nordelbischen Kirchenamt zuzusenden und dort aufzubewahren. Das Wahlergebnis der Kirchenkreise ist umgehend dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

10. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 34

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nr. 45 Rechtsverordnung über die Wahlprüfung (Wahlprüfungsordnung) vom 12. Februar 1985 (GVOBl. S. 75) in der Fassung vom 13. Februar 1990.

Vom 15. Februar 1990. (GVOBl. S. 79)

Die Kirchenleitung hat nach § 98 Abs. 3 Wahlgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1990 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

(1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode entscheidet der Wahlprüfungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern der Kirchenleitung (einschließlich der stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung); darunter muß mindestens ein rechtskundiges Mitglied sein. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen zu benennen, wobei mindestens einer dieser Stellvertreter oder eine dieser Stellvertreterinnen rechtskundig sein muß.

(2) Die Geschäftsführung für den Wahlprüfungsausschuß obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt. Dieses kann im Auftrag des oder der Vorsitzenden eine Vorprüfung der Beschwerde durchführen.

(3) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, gelten alle bis zu diesem Termin gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

§ 2

(1) Die Prüfung erfolgt nur aufgrund einer Beschwerde, die jeder oder jede Wahlberechtigte einlegen kann. Sie ist schriftlich bei der Kirchenleitung einzureichen und zu begründen.

(2) Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz ist jede Einzelperson, die an den jeweiligen Wahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode teilzunehmen berechtigt ist. Die Wahlorgane gelten nicht als Wahlberechtigte im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz.

(3) Werden dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf der in § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz genannten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, so hat das Nordelbische Kirchenamt sie unverzüglich nach Bekanntwerden dem

Wahlprüfungsausschuß unter gleichzeitiger Mitteilung an den Betroffenen oder die Betroffene zur Kenntnis zu bringen. Der Wahlprüfungsausschuß hat zu befinden, wie in diesen Fällen weiter zu verfahren ist und teilt die Entscheidung dem Betroffenen oder der Betroffenen, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Wird die Beschwerde zurückgenommen, stellt der Wahlprüfungsausschuß das Verfahren ein und teilt dies dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit.

§ 3

(1) Als Bekanntgabe im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz gilt jeweils der Tag des ersten Zusammentretens der neu gewählten Kirchenkreissynoden und der Synode; mit diesem Tag beginnt die Beschwerdefrist. Bei Nachwahlen beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tag der Wahl in die jeweiligen Gremien.

(2) Unverzüglich nach Durchführung der Wahl ist das Wahl- bzw. Nachwahlergebnis schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlorgans dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 4

Der Wahlprüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Beschwerde abgelehnt.

§ 5

(1) Der oder die Vorsitzende kann für jede Beschwerde einen Berichtersteller oder eine Berichterstellerin bestimmen.

(2) Im Regelfall entscheidet der Wahlprüfungsausschuß im schriftlichen Verfahren.

(3) Er kann im Einzelfall Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. In diesem Fall findet die Kirchengerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht durch Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(5) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich niederzulegen. Er hat die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 6

Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlußfassung des Wahlprüfungsausschusses nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall rückt der Vertreter oder die Vertreterin in den Wahlprüfungsausschuß auf.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. 46 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 12. Februar 1990. (GVOBl. S. 133)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel:

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche und hat Anteil an ihrem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Der KDA nimmt in besonderer Weise den Auftrag der Kirche wahr, das Evangelium in der Arbeitswelt zu bezeugen und sorgt dafür, daß Erfahrungen und Einsichten aus der Arbeitswelt in die Kirche vermittelt werden. Er tritt mit der gesamten Kirche ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

§ 1

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist ein Werk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung.

§ 2

(1) Die Arbeit des KDA geschieht in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der NEK.

(2) Soweit KDA-Arbeit durch die Kirchengemeinden geschieht, kann sie nach Artikel 18 Abs. 1 oder 3 Verf. geordnet werden.

(3) Die Organisation der KDA-Arbeit im Kirchenkreis regelt der Kirchenkreisvorstand nach Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Nordelbischen KDA in einer Ordnung.

§ 3

Die Arbeit des KDA der NEK (Nordelbischer KDA) wird durch den Arbeitsausschuß, den Leiter oder die Leiterin, die Nordelbische Dienststelle mit den Arbeitsstellen, die Mitarbeiterkonferenz und den Sozialethischen Ausschuß wahrgenommen. Die Mitwirkung und Mitverantwortung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind für den KDA konstitutiv.

§ 4

(1) Der Arbeitsausschuß besteht aus 9, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung in der Mehrzahl aus Vorschlägen der in § 3 genannten Personen und Gremien und der KDA-Gremien auf Kirchenkreisebene berufen werden sollen. Zwei Drittel der Mitglieder sollen ehrenamtlich im KDA tätig sein. Die Berufung der Mitglieder des Arbeitsausschusses erfolgt auf die Dauer der Amtszeit der Kirchenleitung. Der Arbeitsausschuß bleibt bis zur Berufung eines neuen im Amt.

Der Arbeitsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Ist der oder die Vorsitzende ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin, soll der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen und umgekehrt.

Grundsätzlich nehmen an den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil: Der Leiter oder die Leiterin des KDA oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin; der oder die für die Verwaltung verantwortliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterin; ein Sozialsekretär oder eine Sozialsekretärin oder ein Außendienstmitarbeiter oder eine Außendienstmitarbeiterin, die jeweils vom Arbeitsausschuß auf Zeit oder Dauer benannt werden. Der Leiter oder die Leiterin und die Vertretung haben Antragsrecht. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes kann teilnehmen.

(2) Der Arbeitsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt über die Grundsätze der Arbeit,
- b) er macht der Kirchenleitung Vorschläge für die Berufung des Leiters oder der Leiterin und der übrigen Pastoren und Pastorinnen,
- c) er bestellt auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin die Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Arbeitsausschusses,
- d) er beschließt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin über die Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen KDA, er kann dieses Recht ganz oder teilweise delegieren,
- e) er ist zuständig für öffentliche Äußerungen und Veranstaltungen grundsätzlicher Art des KDA auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin,
- f) er wählt die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und entsendet erforderlichenfalls Delegierte,
- g) er verabschiedet den Entwurf des Sonderhaushaltsplanes des KDA und nimmt zur Jahresrechnung Stellung,
- h) er nimmt zu Änderungen der Ordnung und zur Auflösung des KDA Stellung,
- i) er beschließt über die Einrichtung, Veränderung und Auflösung der Arbeitsstellen.

(3) Der Arbeitsausschuß tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird durch den Leiter oder die Leiterin oder von ihm oder ihr Beauftragten regelmäßig über die Arbeit des KDA unterrichtet, insbesondere über Arbeitsschwerpunkte, neue Arbeitsvorhaben und besondere Haushalts- und Personalfragen. Die Vorbereitung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen geschieht durch die Nordelbische Dienststelle.

§ 5

(1) Der Nordelbische KDA wird von einem Pastor oder einer Pastorin geleitet (Leiter oder Leiterin), den oder die die Kirchenleitung nach Anhörung des Arbeitsausschusses beruft. Dem Leiter oder der Leiterin ist der leitende geistliche Dienst im KDA übertragen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin untersteht der geistlichen Aufsicht des zuständigen Bischofs oder der Bischöfin und der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er oder sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Nordelbischen Organe und des Arbeitsausschusses,
- b) er oder sie stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein, soweit nicht der Arbeitsausschuß zuständig ist,
- c) er oder sie leitet die Nordelbische Dienststelle,
- d) er oder sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die

Arbeitsstellen, die Pastoren und Pastorinnen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen KDA und, soweit entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, auch die Dienst- und/oder Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KDA in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,

- e) er oder sie initiiert und koordiniert die Arbeit der Nordelbischen Dienststelle, der Arbeitsstellen und, unbeschadet deren verfassungsmäßigen Rechten, die Arbeit des KDA in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- f) er oder sie leitet die Mitarbeiterkonferenz des KDA,
- g) er oder sie wirkt bei der Berufung von KDA-Mitarbeitern und KDA-Mitarbeiterinnen in den Kirchenkreisen mit,
- h) er oder sie vertritt den KDA in Kirche und Öffentlichkeit,
- i) er oder sie berichtet regelmäßig der Kirchenleitung über die Arbeit des KDA.

(5) Der Leiter oder die Leiterin kann Aufgaben ganz oder teilweise mit Zustimmung des Arbeitsausschusses delegieren.

§ 6

(1) Die Nordelbische Dienststelle und der Leiter oder die Leiterin haben ihren Sitz in Kiel.

(2) Die Aufgabe der Nordelbischen Dienststelle des KDA ist vornehmlich die Grundsatzarbeit, die Beratung nordelbischer Gremien, die Wahrnehmung von Kontakten auf Landes-, Bundes- und EKD-Ebene, die Ausrichtung von Aus- und Fortbildungs- sowie Kontaktveranstaltungen auf nordelbischer Ebene sowie die Anregung, Förderung und Begleitung der Arbeit der Arbeitsstellen und der Arbeit in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen.

§ 7

(1) Die Arbeit des KDA auf nordelbischer Ebene wird außerdem in verschiedenen Arbeitsstellen wahrgenommen. Sie werden vom Arbeitsausschuß eingerichtet.

(2) Die Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsstellen werden entsprechend den örtlichen und personellen Gegebenheiten jeweils im Benehmen mit den Kirchenkreisen festgelegt, in denen die Arbeitsstellen ihren Sitz haben. Die Arbeit der Arbeitsstellen soll durch Arbeitskreise begleitet werden; der Leiter oder die Leiterin kann eine Ordnung im Benehmen mit dem jeweiligen Kirchenkreis erstellen.

(3) Besteht in einem Bereich sowohl eine KDA-Arbeit der nordelbischen, als auch der Kirchenkreisebene, so soll die Koordination beider durch eine Vereinbarung geregelt werden, der für den Nordelbischen KDA der Arbeitsausschuß seine Zustimmung geben muß.

§ 8

(1) Die Mitarbeiterkonferenz besteht aus allen hauptamtlich tätigen Pastoren und Pastorinnen, den als Sozialsekretär oder als Sozialsekretärin tätigen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Außendienst der Nordelbischen Dienststelle und der Arbeitsstellen, sowie aus den hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Pastoren und Pastorinnen, den als Sozialsekretär oder als Sozialsekretärin tätigen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Außendienst des KDA der Kirchenkreise.

(2) Den Vorsitz der Mitarbeiterkonferenz führt der Leiter oder die Leiterin des Nordelbischen KDA. Die Mitarbeiterkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Mitarbeiterkonferenz dient unbeschadet anderer Zuständigkeiten der Koordination, der Information und der Fortbildung.

(4) Die Mitarbeiterkonferenz wirkt an der Meinungs- und Willensbildung im Nordelbischen KDA durch Anträge und Stellungnahmen an den Arbeitsausschuß mit.

§ 9

Der Arbeitsausschuß, die Arbeitskreise, die KDA-Gremien auf Kirchenkreisebene, die Mitarbeiterkonferenz oder von ihnen Delegierte sollen durch den Nordelbischen KDA zu regelmäßigen Landestreffen zusammengerufen werden. Der Arbeitsausschuß kann für diese Treffen unbeschadet der Ordnung für den Nordelbischen KDA eine Ordnung verabschieden, die auch Rechte wie in § 8 Abs. 4 (Anträge und Stellungnahmen) vorsieht.

§ 10

(1) Der zuständige Bischof oder die zuständige Bischöfin beruft aus Repräsentanten der Arbeitswelt, der Politik, der Wissenschaft und der Kirche einen Sozialethischen Ausschuß. Der Arbeitsausschuß kann Vorschläge machen. Die Kirchenleitung entsendet ein Mitglied.

Der Sozialethische Ausschuß soll gemeinsam mit der Nordelbischen Dienststelle wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in ihrer Bedeutung für individuelles und gesellschaftliches Leben analysieren, die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Arbeitswelt beobachten und die Kirchenleitung in sozialethischen Fragen beraten.

(2) Der Sozialethische Ausschuß wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen. Er muß auf Verlangen der Kirchenleitung, des Arbeitsausschusses oder des Leiters oder der Leiterin einberufen werden.

Der Leiter oder die Leiterin des Nordelbischen KDA und von ihm oder ihr beauftragte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialethischen Ausschusses teil.

§ 11

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die einstweilige Anordnung über die organisatorische Zusammenfassung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Sozial-, Industrie- und Männerarbeit in der Nordelbischen Kirche vom 29. November 1977, GVOBl. S. 290, und die Beschlüsse der Kirchenleitung zur Änderung der Organisation des KDA, ausgenommen den Beschluß vom 10. Januar 1983 über die Aufhebung der Männerarbeit, außer Kraft gesetzt.

K i e l, den 12. Februar 1990

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens
Bischof

Nr. 47 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pröpstengesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70), vom 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25).

Vom 13. Februar/12. März 1990. (GVOBl. S. 141)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf einen weiteren Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diesen in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode dieser Kandidat benannt und seine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag und die Mitteilung, daß ein weiterer Vorschlag nach Absatz 3 nicht eingegangen ist, sind den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung durch den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.«

2. § 7 erhält folgende Fassung:

»(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.«

3. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden Absatz 2 und 3.

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: »§ 7 ist anzuwenden.«

In Absatz 2 (bisher Absatz 4) ist Satz 4 zu streichen und zu ersetzen durch »§ 7 ist anzuwenden.«

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung-beschlossene Rechtsverordnung, wird hiermit verkündet.

K i e l, den 12. März 1990

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. W i l c k e n s
Bischof und stellv. Vorsitzender

Nr. 48 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 i. d. F. vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 44).
Vom 13. März 1990. (GVOBl. S. 142)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

In das Pastorenausbildungsgesetz vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. 1978 S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989 S. 44), wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung erhalten unbeschadet der Beendi-

gung des Dienstverhältnisses nach § 15 ein Übergangsgeld in Höhe des Zweifachen der zuletzt gewährten Anwärterbezüge, wenn sie bis zum Beginn der mündlichen Prüfung einen Antrag auf Übernahme in das Probendienstverhältnis gestellt haben. Ein Anspruch auf Übernahme wird durch die Zahlung des Übergangsgeldes nicht begründet.

(2) Das Übergangsgeld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zu den für die Zahlung der Anwärterbezüge maßgeblichen Terminen gezahlt.

(3) Einkünfte aus anderen Tätigkeiten werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Sie sind beim Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Während des Bezuges des Übergangsgeldes, längstens zwei Monate nach Ablauf des Dienstverhältnisses, besteht Anspruch auf Beihilfe.

Artikel II

(1) Die Regelung nach Artikel I findet erstmals auf die Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung im Frühjahr 1990 Anwendung.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung beschlossene Rechtsverordnung, wird hiermit verkündet.

K i e l, den 13. März 1990

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. W i l c k e n s
Bischof und stellv. Vorsitzender

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 49 Kirchengesetz über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz).
Vom 29. November 1989. (GVOBl. XXII. Bd. S. 16)

Der Oberkirchenrat verkündet das von der Synode beschlossene Kirchengesetz:

§ 1

Als Diakon oder Diakonin (im folgenden Diakon genannt) kann in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon eingeseget ist.

§ 2

(1) Die Ausbildung soll dazu befähigen, den Dienst des Diakons im Rahmen des Auftrages der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind folgende Ausbildungsgänge anerkannt:

- a) Das abgeschlossene Studium an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufspraktikum),
- b) eine mindestens dreijährige theologisch-pädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer an-

deren anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine entsprechende Aufbauausbildung anschließen.

In anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten können angerechnet werden. Die Aufbauausbildung nach Buchstabe b) wird in einem Anerkennungskolloquium abgeschlossen.

(3) Der Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der nach Absatz 2 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Aufbaumaßnahmen oder durch eine Ergänzungsausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Die Aufbauausbildung beträgt in der Regel 42 Tage und sollte in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der Anerkennungszeit abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an den vom Oberkirchenrat festgesetzten Fortbildungskursen und dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Mitarbeiters so zu regeln, daß dieser an der Aufbauausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. Das Nähere ist bei der Anstellung schriftlich festzulegen.

(3) Zur Teilnahme an den Maßnahmen der Aufbauausbildung hat der Diakon rechtzeitig bei seinem Anstellungsträger Dienstbefreiung zu beantragen.

(4) Die Ergänzungsausbildung im Sinne des § 2 Absatz 3 wird durch den Oberkirchenrat geregelt.

§ 4

Das Anerkennungskolloquium wird von einem Ausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht, abgenommen. Die Mitglieder werden vom Oberkirchenrat berufen. Ein Vertreter des Oberkirchenrates kann an dem Kolloquium teilnehmen.

§ 5

(1) Die Einsegnung setzt die abgeschlossene Ausbildung voraus. Sie wird nach der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geltenden Ordnung vorgenommen. Der Diakon verpflichtet sich, seinen Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

(2) In der Regel segnet der Oberkirchenrat den Diakon ein.

(3) Der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

§ 6

Der Diakon nimmt den Dienst in der Regel in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr.

§ 7

(1) Der Diakon hat durch seinen Auftrag Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens.

(2) Der Diakon nimmt seine Aufgaben nach der Dienstweisung selbständig wahr.

(3) Der Diakon wird im Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Pfarrer, in allen Fällen

durch einen Beauftragten der Stelle, deren Dienstaufsicht er untersteht. An der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft gegebenenfalls zu beteiligen.

§ 8

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakon, Gemeindeglieder oder CVJM-Sekretär im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätig war, ist einem Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes gleichgestellt. Gemeindeglieder und CVJM-Sekretäre werden nur unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie einen Antrag gestellt haben und eingeseignet worden sind.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet bei anderen Mitarbeitern, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 und 3 nicht erfüllen, unter welchen Voraussetzungen sie gleichzustellen sind.

(3) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

§ 9

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Vorschriften.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen vom 22. Februar 1958 außer Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 50 Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung – WO – und der Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung – WODV –

Vom 31. Januar 1990. (Abl. S. 30)

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung vom 30. November 1989 (Abl. 1990 S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung in der seit dem 1. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung vom 11. Dezember 1989 (Abl. 1990 S. 5) wird nachstehend der

Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung – WODV – in der seit dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.¹⁾

Speyer, den 31. Januar 1990

Evangelische Kirche der Pfalz

Landeskirchenrat

Schramm
Kirchenpräsident

¹⁾ Bei der Veröffentlichung sind die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in kleinerer Schrift und nach rechts eingerückt jeweils nach dem Paragraphen der Wahlordnung abgedruckt, zu dem sie erlassen sind.

**Wahlordnung – WO –
vom 31. Januar 1990
mit Verordnung zur Durchführung
der Wahlordnung – WODV –
vom 31. Januar 1990**

I. Wahl der Presbyter/Presbyterinnen

§ 1

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyter/Presbyterinnen) sowie aus den Pfarrern/Pfarrerinnen aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

(2) Pfarrer/Pfarrerinnen im Hilfsdienst, die einer Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind und nicht Verwalter/Verwalterinnen einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

Zu § 1

1. (1) Die Inhaber/Inhaberinnen und Verwalter/Verwalterinnen von Gemeindepfarrstellen sind kraft dieses Amtes Mitglieder des Presbyteriums. Sind zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder sind zwei Pfarrerrinnen gemeinsam Inhaberinnen oder Verwalterinnen einer Pfarrstelle oder sind ein Pfarrer und eine Pfarrerin gemeinsam Inhaber oder Inhaberinnen oder Verwalter oder Verwalterinnen einer Pfarrstelle, so ist einer oder eine von ihnen Mitglied des Presbyteriums; der andere Pfarrer oder die andere Pfarrerin nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
- (2) Zu den Mitgliedern des Presbyteriums gehören kraft ihres Amtes auch Pfarrer/Pfarrerinnen mit besonderem Auftrag, soweit die Stellen, die sie innehaben, bei einer Kirchengemeinde errichtet sind. Dazu gehören z.B. die in Homburg, nicht aber die bei einer Gesamtkirchengemeinde errichteten Krankenhauspfarrstellen.
- (3) Soweit Pfarrer/Pfarrerinnen im Hilfsdienst mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, bestimmt der Dekan/die Dekanin das Presbyterium, an dessen Sitzungen sie regelmäßig mit beratender Stimme teilnehmen. Im übrigen sollen sie zu Sitzungen, die ihren Dienst unmittelbar betreffen, eingeladen werden.

§ 2

In Kirchengemeinden
bis zu 500 Mitgliedern
werden 5 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 1.000 Mitgliedern
werden 6 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 1.500 Mitgliedern
werden 7 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 2.000 Mitgliedern
werden 8 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 2.500 Mitgliedern
werden 9 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 3.000 Mitgliedern
werden 10 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 3.500 Mitgliedern
werden 11 Presbyter/Presbyterinnen,
bis zu 4.000 Mitgliedern
werden 12 Presbyter/Presbyterinnen
gewählt. Für Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend ein Presbyter/eine Presbyterin mehr zu wählen; mehr als 21 Presbyter/Presbyterinnen können nicht gewählt werden.

Zu § 2

2. Für die Anwendung der Wahlordnung gelten die Mitgliederzahlen, die der Landeskirchenrat bekanntgibt.

§ 3

(1) Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Die Presbyter/Presbyterinnen üben ihr Amt solange aus, bis ihre Nachfolger eingeführt sind.

(2) Die Presbyter/Presbyterinnen haben ihr Amt entsprechend ihrer Verpflichtung zu führen.

Zu § 3

3. Die Amtsperiode beginnt mit der Einführung der gewählten Presbyter/Presbyterinnen. Die Einführung und Verpflichtung eines Presbyters/einer Presbyterin erfolgt nach dem Gesetz über die Ordnung der Einführung von Presbytern vom 10. November 1966 (ABl. S. 231).

§ 4

(1) Die Presbyter/Presbyterinnen und Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen in gleicher Zahl werden von den als Wahlberechtigte in die Wähler-/Wählerinnenliste eingetragenen Mitgliedern der Kirchengemeinde in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) In die Wähler-/Wählerinnenliste wird jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfälzischen Landeskirche eingetragen, das in der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat.

(3) Gehört ein Mitglied der Landeskirche zu einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes (§ 7 Abs. 3 der Kirchenverfassung), so ist es nur in der anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt.

(4) Hat ein Mitglied der Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz, so darf es sein Wahlrecht nur in der Kirchengemeinde ausüben, in der es seine Hauptwohnung hat. Auf Antrag kann das Mitglied sein Wahlrecht stattdessen in der Kirchengemeinde ausüben, in der es eine Nebenwohnung hat.

Zu § 4

4. (1) Die Wähler-/Wählerinnenliste kann als Liste oder als Wähler-/Wählerinnenkartei geführt werden.
- (2) Sofern keine Hindernisse (§ 5 WO) bekannt geworden sind, muß das Mitglied der Kirchengemeinde in die Wähler-/Wählerinnenliste aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft in der Pfälzischen Landeskirche bestimmt sich nach dem Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. 1978 S. 112).
6. Im Falle von § 4 Abs. 3 WO hat das Pfarramt des Wohnsitzes bei der Zulassung nach § 7 Abs. 3 KV Vorkehrungen zu treffen, damit der/die Betreffende auf der Wähler-/Wählerinnenliste gestrichen oder nicht in ihr aufgenommen wird.
7. Die Mitglieder der Landeskirche, die in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz haben, können ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Wollen sie ihr Wahlrecht nicht in den Kirchengemeinden der Hauptwohnung, sondern in der einer Nebenwohnung ausüben, müssen sie bis spätestens zwei Monate vor der Wahl bei der Kirchengemeinde der Nebenwohnung den Antrag stellen, hier ihr Wahlrecht ausüben zu wollen. Hierauf ist in den öffentlichen Bekanntmachungen über die Presbyterwahlen ausdrücklich hinzuweisen. Die Kirchengemeinde der Nebenwohnung, in der gewählt werden soll, teilt der Kirchengemeinde der Hauptwohnung die Entscheidung mit.

§ 5

- (1) Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde wahlberechtigt, das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied der Kirchengemeinde,

- a) das am Wahltag weniger als zwei Monate Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- b) das entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) das am Wahltag das kirchliche Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählbar, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit ist.

§ 7

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Presbyter/Presbyterinnen stattfindet. Der Termin ist den Kirchengemeinden spätestens vier Monate zuvor bekanntzugeben.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch die Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen in den Kirchengemeinden stattzufinden haben (Ankündigung der Wahl, Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken, Errichtung von Wahlausschüssen, Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen, Auslegung der Wähler-/Wählerinnenliste, Aufforderung zu Wahlvorschlägen).

Zu § 7

8. Nach der Bekanntgabe der von der Kirchenregierung festzusetzenden Fristen und Termine werden die übrigen Fristen und Termine festgesetzt (vgl. z.B. §§ 16, 24 WO).

§ 8

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Wahlbezirk kann in mehrere Stimmbezirke eingeteilt werden.

Zu § 8

9. (1) Die Wahl wird in Wahlbezirken durchgeführt. Die Voraussetzungen, unter denen in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke zu bilden sind, ergeben sich aus § 9 WO. Jeder Wahlbezirk wählt eigene Vertreter in das Presbyterium.

(2) Der Stimmbezirk soll die organisatorische Durchführung der Wahl erleichtern. In ihm werden keine eigenen Vertreter gewählt, sondern die Vertreter des Wahlbezirks.

10. Die Angehörigen der Bundeswehr im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evang. Militärseelsorge (Militärseelsorgevertrag) vom 22. Februar 1957 (ABl. 1957 S. 143 und Bergmann GOV II S. 1226 bis 1238) wählen in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Wehrpflichtige haben ihren Wohnsitz in der Regel in der Gemeinde, in der sie vor der Einberufung gewohnt haben (§§ 9 und 11 BGB).

§ 9

(1) Mehrere Wahlbezirke, die eigene Presbyter/Presbyterinnen in das Presbyterium wählen, sind zu bilden in Kirchengemeinden

- a) mit mehr als 4.000 wahlberechtigten Mitgliedern,
- b) mit Gemeindeteilen, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können Wahlbezirke durch das

Presbyterium mit Bestätigung des Bezirkskirchenrats abweichend von Satz 1 gebildet werden.

(2) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch das Presbyterium und bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

Zu § 9

11. (1) In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 wahlberechtigten Mitgliedern sind mindestens zwei Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten soll in jedem Wahlbezirk ungefähr gleich groß sein, wenn nicht z.B. kirchliche, geographische oder soziologische Besonderheiten eine andere Aufteilung nahelegen.

(2) Gemeindeteile, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden, bilden eigene Wahlbezirke. Diese sind in weitere Wahlbezirke aufzuteilen, wenn in ihnen mehr als 4.000 Mitglieder wahlberechtigt sind.

(3) Die Möglichkeit, Wahlbezirke nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu bilden, soll insbesondere bei großen Kirchengemeinden mit stark divergierenden Sozialstrukturen von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 befreien.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A-B besteht aus den früher selbständigen Kirchengemeinden A mit 4.200 wahlberechtigten Mitgliedern und B mit 1.300 wahlberechtigten Mitgliedern. In beiden Gemeindeteilen findet sonntäglich regelmäßig ein Gottesdienst statt.

Ergebnis: B ist ein Wahlbezirk nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b WO. In A sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a WO mindestens zwei Wahlbezirke zu bilden.

§ 10

(1) Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder.

(2) Jeder Wahlbezirk, in dem regelmäßig Gottesdienste stattfinden, wählt mindestens drei Presbyter/Presbyterinnen in das Presbyterium. Entfallen auf den Wahlbezirk nach Abs. 1 weniger als drei Presbyter/Presbyterinnen, so ist die Zahl der nach § 2 zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen um die fehlende Zahl zu erhöhen.

(3) Auf Antrag des Wahlausschusses eines Wahlbezirks kann der Bezirkskirchenrat in Kirchengemeinden, in denen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Wahlbezirke zu bilden sind, festlegen, daß bis zu drei weitere Presbyter/Presbyterinnen gewählt werden. Der Bezirkskirchenrat bestimmt, welche der Wahlbezirke, auf die nach Abs. 1 mindestens drei Presbyter/Presbyterinnen entfallen, die weiteren Presbyter/Presbyterinnen wählen. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist unanfechtbar.

(4) Außenorte, die keinen eigenen Wahlbezirk bilden, sollen mindestens einen Presbyter/eine Presbyterin stellen.

Zu § 10

12. (1) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen richtet sich anteilig nach der Zahl der hier wohnenden Mitglieder.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A hat 5.700 Mitglieder, 3.700 leben im städtischen Bereich S, die übrigen in dem geschlossenen, ländlich geprägten Bereich L. Insgesamt sind mehr als 4.000 Mitglieder wahlberechtigt. Für S und L wird je ein Wahlbezirk gebildet. Für A sind nach § 2 WO insgesamt 14 Presbyter/Presbyterinnen zu wählen.

Auf S entfallen:

$$\frac{3.700 = x}{95.700} ; x = 9,0$$

Auf L entfallen:

$$\frac{2.000 = y}{5.700} ; y = 4,91$$

Damit die Gesamtzahl von 14 nicht überschritten wird, ist der größere Dezimalbruch auf-, der kleinere abzurunden. S wählt somit neun, L fünf Presbyter/Presbyterinnen aus seinem Wahlbezirk.

(2) Jeder Gemeindeteil, der ein eigener Wahlbezirk ist, weil in ihm regelmäßig und mindestens einmal im Monat ein Gottesdienst stattfindet, stellt mindestens drei eigene Presbyter/Presbyterinnen. Die rechnerisch auf ihn entfallende Zahl an Presbytern/Presbyterinnen wird erforderlichenfalls auf drei erhöht, die Zahl der nach § 2 WO für die gesamte Kirchengemeinde zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen erhöht sich im gleichen Umfang.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A-B-C (2.600 Mitglieder) besteht aus den früher selbständigen Kirchengemeinden A (1.800 Mitglieder), B (600 Mitglieder) und C (200 Mitglieder). In A findet wöchentlich, in B vierzehntägig, in C monatlich ein Gottesdienst statt. Nach § 2 WO sind zehn Presbyter/Presbyterinnen zu wählen. Hiervon entfallen auf

$$A: \frac{1.800}{2.600} = x; x = 6,92;$$

$$B: \frac{600}{2.600} = y; y = 2,31;$$

$$C: \frac{200}{2.600} = z; z = 0,77.$$

Rechnerisch stellen somit A sieben, B zwei und C einen Presbyter/eine Presbyterin. Die Zahl der in B und C zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen ist auf jeweils drei zu erhöhen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der in der Kirchengemeinde A-B-C zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen auf 13.

13. Tritt durch die Erhöhung der Zahl der in einzelnen Gemeindeteilen zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen (vgl. Nr. 15 Abs. 2) eine unangemessene Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse ein, so kann der Bezirkskirchenrat die Zahl der Presbyter/Presbyterinnen für die Gemeindeteile um insgesamt bis zu drei erhöhen, die sonst nur die rechnerisch auf sie entfallende Zahl von Presbytern/Presbyterinnen stellen würden. Antragsberechtigt ist jeder Wahlausschuß der Kirchengemeinde.

Beispiel:

Nach §§ 2, 10 Abs. 1 WO entfallen in der Kirchengemeinde A-B-C-D

auf den Wahlbezirk A
sieben Presbyter/Presbyterinnen,
auf den Wahlbezirk B
drei Presbyter/Presbyterinnen und
auf die Wahlbezirke C und D
je ein Presbyter/eine Presbyterin.

Die Zahl der Presbyter/Presbyterinnen ist in C und D auf je drei zu erhöhen, die Gesamtzahl von zwölf auf sechzehn. Es kann nunmehr angebracht sein, die Zahl der zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen in A um zwei, in B um einen/eine zu erhöhen.

Antragsberechtigt ist hierfür jeder Wahlausschuß der Kirchengemeinde A-B-C-D. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist nicht gegeben.

14. Außenorte, die keinen eigenen Wahlbezirk bilden, sollen mindestens einen Presbyter/eine Presbyterin stellen. Dieser kann auch nach § 35 WO berufen werden.

§ 11

Das Presbyterium bestellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuß. Jeder Wahlausschuß besteht aus mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde. Der Wahlausschuß wählt ein Ausschußmitglied zum Leiter/zur Leiterin des Wahlausschusses. Der Wahlausschuß hat für die Stimmbezirke mindestens drei verantwortliche Ausschußmitglieder.

Zu § 11

15. Den Termin, bis zu dem die Wahlausschüsse gebildet werden müssen, bestimmt die Kirchenregierung (§ 7 Abs. 2 WO).

16. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Presbyter/Presbyterinnen und Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Presbyters/der Presbyterin sein.

§ 12

Das Presbyterium stellt die Zahl der in der Kirchengemeinde und in den Wahlbezirken zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen fest. § 10 Abs. 3 bleibt dabei unberücksichtigt. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

§ 13

(1) Bei der erstmaligen Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die anstehende Wahl und auf deren Bedeutung für das kirchliche Leben hinzuweisen. Dabei ist bekanntzugeben, wer dem jeweiligen Wahlausschuß angehört. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind aufzufordern, die binnen 14 Tage auszulegende Wähler-/Wählerinnenliste einzusehen und Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Neben der Ankündigung im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auch in sonst geeigneter Form über die anstehende Wahl zu informieren.

Zu § 13

17. (1) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse der Kirchengemeinde können neben der Bekanntgabe im Gottesdienst auch schriftlich bekanntgegeben werden. Es wird empfohlen, die Stelle zu benennen, an die Eingaben und Anfragen zu richten sind.

(2) Nach der Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Gemeindeglieder laufend im Gottesdienst, in Bibelstunden, kirchlichen Veranstaltungen, kirchlichen Gemeindeblättern, in einem Wähler-/Wählerinnenbrief, durch Aushang oder in sonst nach den örtlichen Verhältnissen geeigneter Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.

§ 14

Das Presbyterium übergibt nach der erstmaligen Ankündigung des Wahltermins den Wahlausschüssen eine Wähler-/Wählerinnenliste ihres Wahlbezirks.

Zu § 14

18. Das Presbyterium soll sich darum bemühen, die Wähler-/Wählerinnenlisten frühzeitig, d.h. vor Ankündigung der Wahl im Gottesdienst fertigzustellen. Wo es an zuverlässigen Unterlagen über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde fehlt, hat das Presbyterium von sich aus Nachforschungen anzustellen.

19. Wahlplakate und sonstiges Informationsmaterial werden den Kirchengemeinden vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellt.

§ 15

(1) Der Wahlausschuß hat die Wähler-/Wählerinnenliste zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise aufgefordert, die Wähler-/Wählerinnenliste einzusehen. Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuß erhoben werden, wenn die Wähler-/Wählerinnenliste unvollständig ist oder eine Eingetragene/ein Eingetragener das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Wähler-/Wählerinnenliste unter Feststellung der erhobenen Widersprüche zu schließen.

(3) Der Wahlausschuß der Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch abzuweichen. § 16 Abs. 1 Satz 2

gilt entsprechend. Hält er den Widerspruch für unbegründet, so entscheidet der Bezirkskirchenrat. Über den Widerspruch ist binnen einer Woche nach Schließung der Wähler-/Wählerinnenliste zu entscheiden.

(4) Ein nicht in die Wähler-/Wählerinnenliste eingetragenes Gemeindeglied kann mit Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder wählen, wenn es schriftlich versichert, daß es in der Kirchengemeinde gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie ist in der Wähler-/Wählerinnenliste zu vermerken.

Zu § 15

20. Die Schließung der Wähler-/Wählerinnenliste erfolgt dadurch, daß der Leiter/die Leiterin des Wahlausschusses die erhobenen Widersprüche in einer Niederschrift festhält oder feststellt, daß keine Widersprüche erhoben worden sind. Die Niederschrift ist von den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen; § 16 Abs. 1 Satz 2 WO ist zu beachten. Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, sind mit einer Begründung sofort dem Bezirkskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, um die Wochenfrist des § 15 Abs. 3 Satz 4 WO zu wahren. Dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin ist Abgabennachricht zu erteilen.
21. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Ein Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung sieht die Wahlordnung nicht vor.
22. Für die schriftliche Erklärung (§ 15 Abs. 4 WO) wird ein eigenes Formblatt zur Verfügung gestellt.

§ 16

(1) Der Wahlausschuß der Kirchengemeinde bestimmt den Termin, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlausschüsse vorhanden, so entscheiden sie gemeinsam. Die Wahlvorschlagsfrist muß mindestens vier Wochen betragen.

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens soviel Wahlberechtigten wie Presbyter/Presbyterinnen zu wählen sind unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Alter und Beruf sowie der genauen Anschrift zu bezeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der Erstunterzeichneten/des Erstunterzeichneten geführt. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Fehlt die Erklärung nach Satz 2, so ist sie innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist nachzubringen.

Zu § 16

23. Aufgrund des von der Kirchenregierung festzusetzenden Endtermins bestimmt der Wahlausschuß unter Beachtung von § 16 Abs. 1 Satz 3 WO den Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
24. Bei der Auslegung der Wähler-/Wählerinnenliste ist die Stelle anzugeben, bei der Wahlvorschläge eingereicht werden können.
25. Die Wahlvorschläge dürfen auch von den Vorgeschlagenen unterschrieben werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß möglichst die Mehrzahl der Unterzeichner nicht zugleich Vorgeschlagene sein sollen.
26. Die Wahlordnung schreibt für Wahlvorschläge keine bestimmte Zahl von Vorgeschlagenen vor. Ein Wahlvorschlag, der lediglich einen einzelnen Bewerber/eine einzelne Bewerberin nennt, ist somit zulässig.

§ 17

Spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlvorschlagsfrist ist die Kirchengemeinde im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise auf den Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

§ 18

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß geprüft.

(2) Sind auf Beschluß des Wahlausschusses im eingereichten Wahlvorschlag Streichungen vorzunehmen, weil die Wahlbarkeit verneint wird, dann sind die Streichungen den Betroffenen binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Entspricht der fristgemäß eingereichte Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 16 Abs. 2 und 3), so ist er zurückzuweisen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist behoben wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 kann Widerspruch binnen einer Woche nach Mitteilung erhoben werden.

Zu § 18

27. Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist tritt der Wahlausschuß der Kirchengemeinde unverzüglich zusammen, um die Wochenfrist des § 18 Abs. 2 Satz 1 WO zu wahren; § 16 Abs. 1 Satz 2 WO ist zu beachten.

28. Für die Beschlüsse des Wahlausschusses gilt § 103 Abs. 1 und 3 KV. § 104 KV ist zu beachten.

29. Der Beschluß über die Streichung einer/eines Vorgeschlagenen in einem Wahlvorschlag ist schriftlich zu begründen. Er wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

30. Eine Abschrift des Beschlusses ist dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

31. Die Frist nach § 18 Abs. 5 WO beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Absendung eines eingeschriebenen Briefes.

32. Widersprüche sind schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 19

Der Wahlausschuß einer Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch nach § 18 abzuhelfen. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er den Widerspruch für unbegründet, so entscheidet über den Widerspruch der Bezirkskirchenrat. Über einen Widerspruch ist bis spätestens 14 Tage vor der Wahl zu entscheiden.

Zu § 19

33. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 18 Abs. 5 WO werden die Widersprüche, denen der Wahlausschuß nicht abhilft, unverzüglich dem Bezirkskirchenrat zur Entscheidung vorgelegt.

34. Die Beschlüsse des Wahlausschusses und die Beschlüsse des Bezirkskirchenrats sind schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem jeweiligen Widerspruchsführer/der jeweiligen Widerspruchsführerin durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Ein Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung sieht die Wahlordnung nicht vor.

§ 20

(1) Die überprüften Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß zur Vorschlagsliste vereinigt, die minde-

stens doppelt soviel Vorgeschlagene enthalten muß, als Presbyter/Presbyterinnen zu wählen sind. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Zu § 20

35. Namen, die auf zwei oder mehr Wahlvorschlägen stehen, werden nur einmal in der Vorschlagsliste aufgeführt.
36. Handelt es sich um Wahlvorschläge in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, so darf der Name nur auf einer Vorschlagsliste erscheinen.
37. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken müssen die Vorgeschlagenen in dem Wahlbezirk wohnen, in dem sie aufgestellt werden sollen. Dagegen können Wahlvorschläge aus dem Gesamtbereich der Kirchengemeinde eingebracht werden.

§ 21

Kommt eine vollständige Vorschlagsliste nicht zustande, dann ergänzen das Presbyterium und der Wahlausschuß der Kirchengemeinde gemeinsam die Vorschlagsliste auf mindestens doppelt so viele Namen als Presbyter/Presbyterinnen zu wählen sind. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 21

38. (1) Wahlausschuß und Presbyterium müssen die eingegangenen Wahlvorschläge ergänzen, wenn
 - a) nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist, welcher nicht die erforderliche Anzahl von Vorgeschlagenen enthält,
 - b) mehrere Wahlvorschläge eingegangen sind, ohne daß bei ihrer Vereinigung sich eine vollständige Wahlvorschlagsliste ergibt. § 16 Abs. 1 Satz 2 WO ist zu beachten.
- (2) Von den weiteren Vorgeschlagenen ist die Erklärung im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 WO beizufügen.

§ 22

An den beiden letzten Sonntagen vor der Wahl sind im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise die Namen der Vorgeschlagenen sowie Zeit und Ort der Wahl bekanntzugeben.

Zu § 22

39. Die Vorgeschlagenen sind im Gottesdienst, in dem die Vorschlagsliste bekanntgegeben wird, in das Fürbittegebet einzuschließen.

§ 23

(1) Dem Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ist seine/ihre Wahlberechtigung spätestens zehn Tage vor der Wahl durch einen Wahlberechtigungsschein mitzuteilen. Der Wahlberechtigungsschein muß Angaben über Wahlort und Wahlzeit enthalten und den Wahl- und Wahlbezirk näher bezeichnen.

(2) Spätestens eine Woche vor der Wahl ist dem Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten die Vorschlagsliste zuzustellen.

Zu § 23

40. Der Wahlberechtigungsschein muß neben den vorgeschriebenen Angaben auch einen Hinweis darauf enthalten, daß und in welcher Form ein Antrag auf Erteilung eines Briefwahl Scheines möglich ist.
41. Mit dem Wahlberechtigungsschein soll gleichzeitig die Vorschlagsliste versandt werden. Es reicht jedoch aus, wenn die Vorschlagsliste erst eine Woche vor dem Wahltermin zugestellt wird. Die Vorschlagsliste darf keine Felder zur Ankreuzung enthalten.

§ 24

(1) Die Wahlzeit regeln die Wahlausschüsse der Kirchengemeinden. Sie hat mindestens fünf Stunden zu umfassen. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Im Raum, in dem gewählt wird, darf keine Wahlwerbung stattfinden.

Zu § 24

42. Die Wahldauer kann in den einzelnen Wahlbezirken bzw. Stimmbezirken unterschiedlich geregelt werden. § 16 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

§ 25

Vor Beginn der Wahl überzeugt sich der Leiter/die Leiterin des zuständigen Wahlausschusses davon, daß die Wahlurne leer ist.

§ 26

(1) Auf dem Stimmzettel sind von den Wählern/den Wählerinnen nicht mehr Namen anzukreuzen als Presbyter/Presbyterinnen gewählt werden dürfen.

(2) Die Ankreuzung hat so zu erfolgen, daß anderen die Einsichtnahme verwehrt ist. Das Wahlgeheimnis ist zu gewährleisten.

(3) Der in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen, nachdem an Hand der Wähler-/Wählerinnenliste die Wahlberechtigung der Wählenden/des Wählenden erneut überprüft ist und deren/dessen Stimmabgabe in der Wähler-/Wählerinnenliste vermerkt ist.

Zu § 26

43. Bei der Wahl hat sich der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte durch seinen/ihren Wahlberechtigungsschein auszuweisen. An die Stelle des Wahlberechtigungsscheines kann die Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder gemäß § 15 Abs. 4 WO treten.
44. Hierauf wird ihm/ihr ein Stimmzettel sowie der amtliche Wahlumschlag ausgehändigt.
45. In einer Wahlkabine, die gegen Einsichtnahme geschützt ist, nimmt der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte die Wahl dadurch vor, daß er/sie Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Hierauf legt er/sie den Stimmzettel in den Wahlumschlag.
46. Der Wahlumschlag darf erst dann in die Wahlurne gelegt werden, wenn überprüft und festgestellt ist, daß kein Briefwahlschein ausgegeben wurde. Die Stimmabgabe ist in der Wähler-/Wählerinnenliste zu vermerken.
47. In jedem Wahlraum muß die Wahlordnung ausliegen.

§ 27

Wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben oder nach Schluß der bekanntgegebenen Wahlzeit, erklärt der Leiter/die Leiterin des zuständigen Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 28

(1) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der erklärt, daß sie/er verhindert sei, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim zuständigen Wahlausschuß gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag übersandt oder übergeben.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahl Scheines ist in der Wähler-/Wählerinnenliste zu vermerken.

Zu § 28

48. Im Antrag auf die Erteilung eines Briefwahlscheines ist in der Regel die Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zu sehen, sie/er sei verhindert, an der Wahl persönlich teilzunehmen. Einzelheiten über den Grund der Verhinderung sind nicht anzugeben und nicht zu fordern.
49. In der Wähler-/Wählerinnenliste ist neben der Ausstellung des Briefwahlscheines auch das Datum seiner Verwendung oder Übergabe zu vermerken.

§ 29

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) zu übersenden:

- a) seinen/ihren Briefwahlschein,
- b) in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel. Der Wahlbrief muß spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlschein angegebenen Stelle eingegangen sein. Er kann auch während der Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden. Der Zeitpunkt des Eingangs soll von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag vermerkt werden.

(2) Nach Ablauf der Wahl werden die eingegangenen Wahlbriefe durch den Leiter/die Leiterin des zuständigen Wahlausschusses geöffnet. Er/sie entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der/die im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte in der Wähler-/Wählerinnenliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen ist.

(3) Die amtlichen Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt.

(4) Wahlbriefe, die nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Ist der Briefwähler/die Briefwählerin nicht in der Wähler-/Wählerinnenliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen, der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen oder ist kein Briefwahlschein beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe ebenfalls unberücksichtigt. Der Wahlausschuß oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder können einstimmig beschließen, daß die Stimmabgabe abweichend von Satz 1 berücksichtigt wird, wenn insgesamt nicht mehr Wahlbriefe eingegangen sind als Briefwahlscheine ausgestellt worden sind. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Zu § 29

50. Der Briefwähler/die Briefwählerin kann den verschlossenen Wahlbrief auch durch eine Dritte/einen Dritten im Wahllokal abgeben lassen oder ihn persönlich überbringen.

51. (1) Bei Verstößen gegen das Briefwahlverfahren können der Wahlausschuß oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder einstimmig beschließen, daß auch fehlerhafte Stimmabgaben berücksichtigt werden, wenn ein Wahlbetrug ausgeschlossen erscheint. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht mehr Wahlbriefe eingegangen sind, als Briefwahlunterlagen ausgestellt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verstöße, die auch bei Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen würden.

§ 30

(1) Die in der Wahlurne vorhandenen Wahlumschläge werden ungeöffnet gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der

Abstimmungsvermerke in der Wähler-/Wählerinnenliste verglichen.

(2) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft und ungültige Stimmzettel ausgeschieden.

Zu § 30

52. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Wahlbezirken werden die Stimmen erst dann in den einzelnen Wahlbezirken ausgezählt, wenn der gesamte Wahlvorgang beendet ist.

53. Nach Beendigung des gesamten Vorgangs sind die Stimmen unverzüglich auszuzählen.

54. Das Wahlergebnis wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Wahlumschläge werden ungeöffnet gezählt und es wird festgestellt, ob ihre Zahl mit der Zahl der auf der Wähler-/Wählerinnenliste vermerkten Stimmabgaben übereinstimmt;
- b) die Stimmzettel werden geprüft und ungültige Stimmzettel (§ 31 WO) werden ausgeschieden;
- c) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen wird festgestellt, es werden die Bewerber/Bewerberinnen nach der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen aufgeführt;
- d) danach wird festgestellt, wer Presbyter/Presbyterin oder Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterin geworden ist und wer außerdem noch Stimmen erhalten hat.

55. Wird in Stimmbezirken gewählt, so gelten die Nummern 52 - 54 entsprechend. Die Ergebnisse aus den Stimmbezirken des jeweiligen Wahlbezirks werden zusammengezählt und das endgültige Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt.

56. Soweit die Abstimmungsvermerke nicht mit den in der Wahlurne befindlichen Umschlägen übereinstimmen, ist hierüber ein Vermerk anzufertigen, der von den Mitgliedern des zuständigen Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 31

(1) Ungültig sind solche Stimmzettel, die

- a) der Wähler/die Wählerin besonders gekennzeichnet hat,
- b) die Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
- c) andere als auf dem Wahlvorschlag stehende Namen auführen,
- d) mehr als die zulässige Zahl von angekreuzten Namen enthalten.

(2) Ungültig ist die Stimmabgabe auf nichtamtlichen Stimmzetteln.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließen der Wahlausschuß oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder.

§ 32

(1) Als Presbyter/Presbyterinnen sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die darüber hinaus gewählten sind Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen in der Zahl der Presbyter/Presbyterinnen; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(2) Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat derjenige/diejenige mit der geringeren Stimmenzahl zurückzutreten; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los.

Scheidet der/die im Presbyterium befindliche nahe Angehörige während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt der/die zurückgetretene nahe Angehörige an seiner/ihrer Stelle in das Presbyterium ein. Mußten mehrere nahe Angehörige zurücktreten, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. In diesem Fall rückt kein Ersatzpresbyter/keine Ersatzpresbyterin nach.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pfarrer/Pfarrerinnen derselben Kirchengemeinde untereinander, es sei denn, sie sind gemeinsam Inhaber/Inhaberinnen oder Verwalter/Verwalterinnen einer Pfarrstelle.

(4) Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger des Pfarrers/der Pfarrerin oder diejenige, die nahe Angehörige des Pfarrers/der Pfarrerin ist. Scheidet der Pfarrer/die Pfarrerin während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt der/die zurückgetretene nahe Angehörige ins Presbyterium ein. Mußten mehrere nahe Angehörige zurücktreten, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. Erhöht sich infolge dieses Eintretens die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums, rückt beim nächsten Ausscheiden eines Presbyters/einer Presbyterin kein Ersatzpresbyter/keine Ersatzpresbyterin nach.

Zu § 32

57. Entfällt auf mehrere Bewerber/Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet über die Reihenfolge das Los (§ 103 Abs. 3 KV).

58. Die nach § 32 Abs. 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuß, nach der Einführung der Presbyter/Presbyterinnen vom Presbyterium, zu treffen.

§ 33

(1) Der Leiter/die Leiterin des Wahlausschusses oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschußmitglieder führen über die Wahlhandlung eine Niederschrift, die insbesondere die § 15 Abs. 4 und §§ 22 bis 32 betreffenden Vorgänge hervorzuheben hat.

(2) Das Protokoll ist von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 34

Der Kirchengemeinde ist das Ergebnis der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekanntzugeben.

Zu § 34

59. (1) Den Bewerbern/Bewerberinnen ist das Wahlergebnis zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl im Gottesdienst läuft die Einspruchsfrist nach § 37 WO.

§ 35

Das gewählte Presbyterium ist berechtigt, zum Presbyteramt wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der zu wählenden Presbyter/Presbyterinnen (§ 2).

Zu § 35

60. (1) Dem Presbyterium steht es frei, ob und wann es für den Rest der Amtszeit Berufungen vornehmen will. Allerdings darf die Zahl der berufenen Presbyter/Presbyterinnen 1/5 der Zahl der nach § 2 WO gewählten Presbyter/Presbyterinnen nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Zahl der gewählten Presbyter/Presbyterinnen nach § 10 Abs. 2 und 3 WO bleibt für die Berechnung der Zahl der Presbyter/Presbyterinnen, die berufen werden können, außer Betracht. Bruchwerte sind ab fünf Zehntel aufzurunden, im übrigen abzurunden.

(2) Vor der Berufung ist die Zustimmung der/des zu Berufenden einzuholen.

§ 36

Die Presbyter/Presbyterinnen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt eingeführt, wenn ihre Wahl unanfechtbar geworden ist.

Zu § 36

61. Die Einführung der Presbyter/Presbyterinnen soll erst erfolgen, wenn über etwaige Einsprüche entschieden ist.

§ 37

(1) Einspruch gegen die Wahl kann von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

(2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, daß das Wahlverfahren nicht entsprechend diesem Gesetz durchgeführt wurde. Auf Mängel, die im Widerspruchsverfahren hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, kann sich ein Einspruch nicht stützen.

(3) Der Bezirkskirchenrat entscheidet über den Einspruch. Er gibt dem Einspruch nur statt, wenn bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(4) Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats hat auszusprechen, daß der Einspruch abgelehnt oder daß ihm stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob nur die Wahl einzelner, oder ob die ganze Wahl für ungültig erklärt wird. Der Beschluß, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Landeskirchenrat eine Neuwahl an, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes stattzufinden hat. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

Zu § 37

62. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 38

Das Amt des gewählten oder berufenen Presbyters/der gewählten oder berufenen Presbyterin erlischt

- a) mit dem Verlust seiner/ihrer Wählbarkeit in der Kirchengemeinde,
- b) durch Verzicht.

Zu § 38

63. (1) Der Presbyter/die Presbyterin scheidet aus dem Presbyterium, wenn er aus der Kirchengemeinde verzichtet, es sei denn, er/sie läßt sich auch weiterhin nach § 7 Abs. 3 KV in seiner/ihrer bisherigen Gemeinde allgemein kirchlich versorgen.

(2) Wer die Wahl nicht annimmt, kann auch nicht als Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterin weitergeführt werden. § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 39

Beim Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 und 4 die Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind.

Zu § 39

64. (1) Wer entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will (§ 39 WO), kann auch nicht

als Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterin weitergeführt werden.

(2) Ein Ersatzpresbyter/eine Ersatzpresbyterin rückt gemäß § 39 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.

§ 40

Kann eine Ergänzung des Presbyteriums durch Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen nicht erfolgen, so kann sich das Presbyterium durch Berufung auf den Sollstand ergänzen. Das Presbyterium kann auch die Gruppe der Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen durch Berufung ergänzen.

§ 41

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Bezirkskirchenrat und Landeskirchenrat Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Presbyter/Presbyterinnen, Ersatzpresbyter/Ersatzpresbyterinnen und Berufenen mitzuteilen, ebenso spätere Veränderungen im Bestand des Presbyteriums.

Zu § 41

65. Die hier genannten Angaben fertigt das Presbyterium nach einem vom Landeskirchenrat vorgesehenen Vordruck dreifach an und übersendet dem Landeskirchenrat das Original, dem Bezirkskirchenrat eine Durchschrift. Die dritte Ausfertigung nimmt das Presbyterium zu seinen Akten. Veränderungen können formlos mitgeteilt werden.

II. Wahl der Bezirkssynodalen

§ 42

(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern sowie aus sämtlichen Pfarrern/Pfarrerinnen, Verwalterinnen/Verwaltern von Pfarrstellen und Vikariaten und anderen Geistlichen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Pfälzischen Landeskirche stehen und ihren Dienstsitz im Kirchenbezirk haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für geistliche Mitglieder des Landeskirchenrats und andere Geistliche, die ein Amt im Landeskirchenrat bekleiden.

Zu § 42

66. Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen gelten als andere Geistliche im Sinne von § 42 Abs. 1 WO.

67. Sind zwei Pfarrer/Pfarrerinnen gemeinsam Inhaber/Inhaberinnen oder Verwalter/Verwalterinnen einer Pfarrstelle, so ist jeder/jede von ihnen Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Synodalen erhöht sich hierdurch nicht.

68. Befinden sich die in § 42 WO genannten Pfarrer/Pfarrerinnen und anderen Geistlichen im Ruhestand, so gehören sie der Bezirkssynode nicht kraft Gesetzes an.

§ 43

(1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der Pfarrstellen im Bereich des Kirchenbezirks; jedoch muß jede Kirchengemeinde mindestens eine gewählte Synodale/einen gewählten Synodalen entsenden.

(2) In jeder Kirchengemeinde sind doppelt soviel Synodale zu wählen, als sie Pfarrstellen besitzt. Andere Stellen für Pfarrer/Pfarrerinnen werden durch Beschluß des Landeskirchenrats unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen.

(3) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine Pfarrstelle errichtet und die Zahl der Kirchengemeinden größer als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so wählt jede Kirchengemeinde einen Vertreter/eine Vertreterin. Ist die Zahl der Kirchengemeinden kleiner als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so bestimmt der Bezirkskirchenrat, wieviele gewählte Synodale die einzelnen Kirchengemeinden entsenden; der Beschluß bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

Zu § 43

69. In den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 WO erhöht sich die Zahl der zu wählenden Synodalen entsprechend. Die im Landesdienst oder Dienst eines anderen nichtkirchlichen Dienstherrn stehenden Geistlichen sind nicht als Inhaber/Inhaberinnen anderer Stellen im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 WO anzusehen.

§ 44

(1) Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre. Die Synodalen üben ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Bezirkssynode aus.

(2) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzleute in mindestens gleicher Zahl zu wählen. Beim Ausscheiden einer/eines Synodalen oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken sie in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Reihenfolge sind sie auch bei vorübergehender Behinderung der Synodalen einzuberufen.

Zu § 44

70. Die Amtsperiode beginnt mit dem Zusammentritt der neuen Bezirkssynode.

71. Für den Fall, daß eine Ergänzung durch Ersatzleute nicht mehr erfolgen kann, ist eine Nachwahl vorgesehen (§ 51 Abs. 2 WO).

§ 45

Die zu wählenden Synodalen der Bezirkssynode werden vom Presbyterium gewählt.

§ 46

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind alle in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Presbyter/zur Presbyterin wählbaren Mitglieder für das Amt des/der weltlichen Synodalen wählbar.

Zu § 46

72. Das Presbyterium kann nur Synodale wählen, die in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sind (vgl. § 4 Abs. 2, 3 und 4, § 5 WO).

73. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Presbyteriums lädt das Presbyterium zur Wahlsitzung ein.

74. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen. Wenn sich das Presbyterium nicht auf eine Vorschlagsliste einigt, so müssen auf dem Stimmzettel mindestens so viele Kandidaten genannt werden, wie Synodale und Ersatzleute zu wählen sind.

75. Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 32 WO entsprechend.

76. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich dem Bezirkskirchenrat mitzuteilen. Die Bezirkskirchenräte fertigen unmittelbar nach der Wahl für den Landeskirchenrat eine Übersicht über das Ergebnis der Wahl nach einem vom Landeskirchenrat vorgesehenen Muster. Veränderungen im Bestand der Bezirkssynode sind dem Landeskirchenrat formlos mitzuteilen.

§ 47

Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahlen zu den Bezirkssynoden stattfinden. Der Termin ist spätestens acht Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

§ 48

Die Gewählten sind von ihrer Wahl zu verständigen. Der Kirchengemeinde ist das Ergebnis der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekanntzugeben.

Zu § 48

77. Die Gewählten können schriftlich oder mündlich verständigt werden. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beginnt die Einspruchsfrist nach § 50 WO.

§ 49

(1) Die gewählte Bezirkssynode kann weitere Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf 1/10 der Zahl der gewählten Synodalen nicht überschreiten.

(2) Berufen werden kann nur, wer wählbar ist.

(3) Für diese Synodalen können persönliche Ersatzleute berufen werden.

Zu § 49

78. Nr. 60 gilt entsprechend. Für berufene Bezirkssynodale können persönliche Ersatzleute berufen werden.

§ 50

Einspruch gegen die Wahl kann von Mitgliedern des Presbyteriums binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden. § 37 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 50

79. Ein Einspruchsrecht gegen die Wahl steht nur den Mitgliedern des Presbyteriums zu. Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 2, 3 und 4 WO. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen.

§ 51

(1) Das Amt der/des gewählten oder berufenen Synodalen erlischt, wenn sie/er

- a) auf das Amt verzichtet,
- b) die Wählbarkeit verliert,
- c) keinen Wohnsitz mehr in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks hat.

(2) Nachwahlen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Den Termin für die Nachwahlen setzt der Bezirkskirchenrat fest. Er kann die vorgeschriebenen Fristen abkürzen.

Zu § 51

80. Nr. 63 gilt entsprechend.

81. Eine Nachwahl ist erforderlich, wenn eine Kirchengemeinde nicht mehr mit der vollen Anzahl ihrer Synodalen in der Bezirkssynode vertreten ist. Im Falle einer Nachwahl sind auch die Ersatzleute nachzuwählen. In einer Nachwahl werden die Synodalen lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode der Bezirkssynode gewählt.

§ 52

Das Amt eines geistlichen Mitglieds der Bezirkssynode erlischt,

- a) wenn es eine Stelle außerhalb des Kirchenbezirks erhält,
- b) wenn es aus dem Dienst der Pfälzischen Landeskirche ausscheidet,
- c) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- d) mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes,
- e) mit dem Verlust des Wahlrechts in den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks.

III. Wahl der Landessynodalen

§ 53

Die Landessynode besteht aus gewählten und berufenen weltlichen und geistlichen Mitgliedern.

§ 54

(1) In Kirchenbezirken

mit bis zu 30.000 Mitgliedern werden
1 weltliche Synodale/weltlicher Synodaler und 1 geistliche Synodale/geistlicher Synodaler,

mit 30.001 bis 45.000 Mitgliedern werden
2 weltliche Synodale und 1 geistliche Synodale/geistlicher Synodaler,

mit 45.001 bis 60.000 Mitgliedern werden
3 weltliche Synodale und 1 geistliche Synodale/geistlicher Synodaler,

mit 60.001 bis 75.000 Mitgliedern werden
3 weltliche und 2 geistliche,

mit 75.001 bis 90.000 Mitgliedern werden
4 weltliche und 2 geistliche,

mit mehr als 90.000 Mitgliedern werden
4 weltliche und 3 geistliche Synodale gewählt.

(2) Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen gelten im Sinne dieser Bestimmungen als Geistliche.

Zu § 54

82. Auf Nr. 2 wird hingewiesen. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

§ 55

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre. Die Synodalen üben ihr Amt solange aus, bis die Mitglieder der neuen Landessynode gewählt sind.

(2) Für jede Synodale/jeden Synodalen sind zwei persönliche Ersatzleute zu wählen.

Zu § 55

83. Die Amtsperiode beginnt, wenn die neuen Mitglieder der Landessynode gewählt sind. Nachgewählte Landessynodale werden lediglich für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt.

§ 56

Die weltlichen und geistlichen Synodalen werden von den Bezirkssynoden gewählt.

§ 57

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann jede zur Bezirkssynodalen Wählbare/jeder zum Bezirkssynodalen Wählbare als weltliche Synodale/weltlicher Synodaler gewählt werden.

§ 58

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist als geistliche Synodale/geistlicher Synodaler jede/jeder Geistliche im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Pfälzischen Landeskirche in dem Kirchenbezirk wählbar, in dem sie/er ihren/seinen Dienstsitz hat.

§ 58 a

Nicht wählbar zum/zur Synodalen sind kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die hauptberuflich im Gesamtgebiet der Landeskirche tätig sind.

Zu § 58a

84. Kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die hauptberuflich im Gesamtgebiet der Landeskirche tätig sind, können nicht zu Landessynodalen gewählt, aber nach § 65 WO berufen werden.

§ 59

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Landessynodalen stattfindet. Der Termin ist dem Bezirkskirchenrat spätestens zwei Monate zuvor bekanntzugeben.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Bildung eines Wahlausschusses, Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Synodalen, Wahlvorschlagsfrist).

Zu § 59

85. Nach Bekanntgabe des Wahltermins an den Bezirkskirchenrat informiert dieser unverzüglich die Bezirkssynode (§ 62 WO).

§ 60

Die Bezirkssynode bildet einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuß wählt ein Ausschußmitglied zum Leiter/zur Leiterin des Wahlausschusses.

Zu § 60

86. Bei der ersten Sitzung der Bezirkssynode ist der Wahlausschuß zu bilden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, das Wahlverfahren zu organisieren und Wahlvorschläge entgegenzunehmen.

§ 61

Der Bezirkskirchenrat stellt die Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Synodalen und ihrer Ersatzleute fest. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

Zu § 61

87. Auf Nr. 2 wird hingewiesen.

§ 62

Der Bezirkskirchenrat teilt der Bezirkssynode den Wahltermin mit.

§ 63

Jedes Mitglied der Bezirkssynode ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Schriftliche Wahlvorschläge müssen von dem/der Vorschlagenden unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichneten geführt. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Soweit diese Vorschläge bis zum dritten Sonntag vor der Wahl eingegangen sind, werden sie unverzüglich den Mitgliedern der Bezirkssynode mitgeteilt.

Zu § 63

88. (1) Vorschläge können von den Mitgliedern der Bezirkssynode schriftlich und mündlich innerhalb einer bestimmten Frist (Wahlvorschlagsfrist) abgegeben werden.
 (2) Schriftliche Wahlvorschläge müssen den Erfordernissen des § 63 Satz 2 bis 4 WO genügen.
 (3) Mündliche Wahlvorschläge müssen – sofern die Kirchenregierung nach § 59 Abs. 2 WO nichts anderes bestimmt – dem Wahlausschuß jeweils bis zum Beginn der einzelnen Wahlgänge (Nr. 89) zu Protokoll benannt

werden. Gibt der/die auf Grund eines mündlichen Vorschlags Gewählte die nach § 63 Satz 4 WO vorgeschriebene Erklärung nicht ab, so ist seine/ihre Wahl ungültig.

§ 64

Die Wahl der weltlichen Synodalen und ihrer Ersatzleute sowie die Wahl der geistlichen Synodalen und ihrer Ersatzleute erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Zu § 64

89. (1) Folgende Wahlgänge sind notwendig:

1. weltliche Synodale,
2. erste persönliche Ersatzleute,
3. zweite persönliche Ersatzleute,
4. geistliche Synodale,
5. erste persönliche Ersatzleute,
6. zweite persönliche Ersatzleute.

(2) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen.

(3) In jedem Wahlgang dürfen auf dem Stimmzettel so viele Namen angegeben werden, wie in dem betreffenden Wahlgang Synodale oder Ersatzleute zu wählen sind.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen die vorgeschriebene Mehrheit, so ist nach § 103 Abs. 2 KV zu verfahren (Einzelwahl).

(6) Die Bezirkssynode kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, daß die erforderliche Zahl von persönlichen Ersatzleuten (Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6) jeweils in einem Wahlgang ermittelt wird. Gewählt sind jeweils die Kandidaten/Kandidatinnen, für die die meisten Stimmen abgegeben werden. Über die Zuordnung zu den weltlichen und geistlichen Synodalen (Abs. 1 Nr. 1 und 4) entscheidet die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat. Die Zuordnung kann auch durch Los erfolgen.

90. Der Wahlausschuß führt das Protokoll der Wahlhandlung. Das Protokoll des Wahlausschusses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 65

(1) Die gewählte Landessynode kann wählbare Mitglieder der Pfälzischen Landeskirche in die Landessynode berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf 1/10 der Zahl der gewählten Synodalen nicht überschreiten. Jeweils die Hälfte der Berufenen dürfen Geistliche sein.

(2) Berufen werden kann auch, wer nach § 58a nicht zum Synodalen/zur Synodalen wählbar ist.

(3) Für diese Synodale können persönliche Ersatzleute berufen werden.

Zu § 65

91. Ein Bruchwert ist bei der Berechnung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 WO ab fünf Zehntel aufzurunden, im übrigen abzurunden.

§ 66

Einspruch gegen die Wahl kann von den Mitgliedern der Bezirkssynode binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten §§ 36, 37 sinngemäß.

Zu § 66

92. Nr. 62 gilt entsprechend.

93. (1) Der Landeskirchenrat unterrichtet das Präsidium der noch amtierenden Synode von der vollzogenen Neuwahl.

(2) Der/die Landessynodale kann in sein/ihr Amt eingeführt werden, wenn seine/ihre Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 67

Das Amt der/des Synodalen erlischt

- a) durch Verzicht,
- b) durch Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit im Bereich der Landeskirche. Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der/die Synodale berufen ist und sich der Verlust seiner/ihrer Wählbarkeit aus § 58a ergibt.

Zu § 67

94. Der/die Landessynodale verliert sein/ihr Amt nicht, wenn er/sie seinen/ihren Wohnsitz aus dem Kirchenbezirk verlegt, in dem er/sie gewählt wurde.

§ 68

Das Amt einer/eines geistlichen Synodalen erlischt

- a) wenn sie/er aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Landeskirche ausscheidet,
- b) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- c) mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes,
- d) mit dem Verlust der Mitgliedschaft der Pfälzischen Landeskirche.

Zu § 68

95. Nr. 94 gilt entsprechend.

§ 69

(1) An die Stelle einer/eines Ausgeschiedenen oder Nachgerückten tritt die persönliche Ersatzfrau/der persönliche Ersatzmann in der Reihenfolge ihrer/seiner Wahl.

(2) Nachwahlen sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Den Termin für die Nachwahlen setzt der Bezirkskirchenrat fest. Er kann die vorgeschriebenen Fristen abkürzen.

Zu § 69

96. Für das gewählte Mitglied der Landessynode tritt bei dessen Ausscheiden die erste Ersatzfrau/der erste Ersatzmann ein, erst nach dieser/diesem die zweite persönliche Ersatzfrau/der zweite persönliche Ersatzmann.

97. (1) Erlischt das Amt einer/eines Landessynodalen nach §§ 67, 68 WO, so sind Nachwahlen durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn einer der genannten Tatbestände in der Person einer Ersatzfrau/eines Ersatzmannes eintritt.

(2) Ebenso sind Nachwahlen durchzuführen, wenn ein Mitglied der Landessynode oder einer der Ersatzleute verstirbt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 70

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen, insbesondere die Wahlordnung vom 24. Januar 1978 (ABl. S. 21). Sie gelten jedoch weiter für die bei Erlass dieses Gesetzes gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder.

§ 71

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt die Kirchenregierung.

§ 72

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 51* Ordnung des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 17. März 1990.

Der Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gibt sich folgende Ordnung – beschlossen auf der Synode in Bückeburg am 17. März 1990.

Artikel 1

Zum Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gehören:

- Die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Braunschweig,
- die Evangelisch-reformierte Kirche Bückeburg,
- die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Göttingen,
- die Evangelisch-reformierte Kirche Stadthagen,
- (diese vier Gemeinden bilden die Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen im Land Niedersachsen)
- die evangelisch-reformierte Gemeinde in Hamburg und
- die wallonisch-niederländische Kirche in Hanau.

Artikel 2

Der Bund evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Siehe Gründungsakte vom 2. Juni 1928 in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung und dem Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland)

Artikel 3

Durch den Vertrag mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund vom 2. Juni 1930 und durch das Gesetz des Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 28. Juni 1930 wurde er dem deutschen Evangelischen Kirchenbund angegliedert. Diese Angliederung wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rechtsnachfolgerin des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, durch das Protokoll vom 1. August 1946 bestätigt. Am 18. Dezember 1959 wurde dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt, der auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im Februar 1960 durch das Kirchengesetz vom 25. Februar 1960 beschlossen wurde.

Artikel 4

Mitglied kann jede evangelisch-reformierte Gemeinde werden, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Synode gemäß Artikel 13 und 17.

Artikel 5

Der Bund schließt seine Mitglieder zu einer Gemeinschaft zusammen, die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung wahrnimmt. Er vertritt seine Mitglieder in der Evangelischen Kirche in Deutschland und wahrt sonstige Belange, insbesondere den Kontakt zum Reformierten Bund, zum Reformierten Weltbund und zu anderen Kirchen. Freiheit und Selbständigkeit seiner Mitglieder werden dadurch nicht berührt.

Artikel 6

Im Bund besteht eine Prüfungskommission zur Abnahme der zweiten theologischen Prüfung und eine Schiedsstelle.

Artikel 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Bundes**Artikel 8**

Die Organe des Bundes sind:

- a) die Synode,
- b) das Moderamen und
- c) der Synodalausschuß.

Die Synode**Artikel 9**

Die Synode ist das leitende Organ des Bundes. In der Synode wird die Einheit der Gemeinden als Kirche Jesu Christi sichtbar, die ihre von Gott gestellten Aufgaben zu erkennen und zu erfüllen sucht. Die Bekenntnisgrundlage dieser synodal geordneten Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments verkündigt und in den reformierten Bekenntnisschriften bezeugt ist. Im Heidelberger Katechismus und in der Theologischen Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934 sehen die Gemeinden richtungweisende Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

Artikel 10, 1

Die Synode setzt sich zusammen aus den von den Gemeinden zu entsendenden Synodalen und aus den Mitgliedern des Moderamens. Jede Gemeinde delegiert eine ihrer Größe entsprechende Zahl von Synodalen, und zwar nach folgendem Schlüssel:

- 1 – 3000 Mitglieder: zwei Synodale
- ab 3001 Mitglieder: drei Synodale

Artikel 10, 2

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Synode ausgeschlossen werden.

Artikel 10, 3

Es steht den Gemeinden frei, außer den Synodalen noch

andere Teilnehmer zu entsenden, denen das Rederecht im Einzelfall durch Beschluß der Synode zuerkannt wird.

Artikel 10, 4

Die Gemeinden teilen dem Moderamen vor Beginn der Synode die Namen der von ihnen benannten Synodalen mit.

Artikel 11, 1

In jedem zweiten Jahr findet eine ordentliche Synode statt, die der Präses acht Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberuft.

Artikel 11, 2

Eine außerordentliche Synode kann vom Präses jederzeit und muß auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern gemäß Artikel 1 einberufen werden.

Artikel 12

Anträge an die Synode sind vier Wochen vorher dem Präses einzureichen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Synode. Die Anträge sind den Gemeinden unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13, 1

Die Tagungen der Synode dienen dem Austausch von Gedanken und Erfahrungen auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens und der Beratung über gemeinsame Aufgaben.

Artikel 13, 2

Die Synode faßt bindende Beschlüsse über :

- a) Angelegenheiten, die die Stellung des Bundes im kirchlichen und öffentlichen Leben betreffen,
- b) Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) Änderungen der Ordnung,
- d) Auflösung des Bundes und Verwendung des Bundesvermögens,
- e) Wahl des Moderamens, der Prüfungskommission und der Mitglieder der Schiedsstelle,
- f) Entgegennahme und Genehmigung von Jahres- und Kassenbericht,
- g) Festsetzung der jährlichen Umlage und
- h) Wahl eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters.

Artikel 14

Die Verhandlungen leitet der Präses, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Assessor.

Artikel 15

Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 16

Das Moderamen wird schriftlich in Einzelabstimmung gewählt. Für die übrigen Wahlen ist schriftliche Abstimmung nicht erforderlich, falls kein Widerspruch erhoben wird.

Artikel 17, 1

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse zu Artikel 13, 2 Buchstabe a, b, c und d ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 17, 2

Auf Antrag der Synodalen einer Gemeinde ist, um den Presbyterien eine Stellungnahme zu ermöglichen, die Ausführung von Beschlüssen zu Artikel 13, 2 Buchstabe a, b, c und d auszusetzen. Die Beschlüsse werden wirksam, sofern zwei Drittel der auf alle Gemeinden entfallenden Stimmen zustimmen. Die Gemeinden, die sich binnen vier Wochen nicht geäußert haben, gelten als zustimmend. Das Ergebnis der wiederholten Abstimmung ist den Gemeinden vom Präses unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 17, 3

Mit Zustimmung aller Gemeinden können Beschlüsse auch schriftlich gefaßt werden, doch ist dazu eine einstimmige Annahme erforderlich.

Artikel 18

Über die Verhandlungen der Synode wird vom Assessor eine Niederschrift angefertigt. Nimmt der Assessor an der Sitzung nicht teil, so wird von der Synode ein anderer Synodaler als Schriftführer gewählt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jeder Gemeinde in Abschrift zuzustellen.

Das Moderamen**Artikel 19, 1**

Das Moderamen besteht aus dem Präses, dem stellvertretenden Präses und dem Assessor.

Artikel 19, 2

Mindestens ein Mitglied des Moderamens muß ein ordiniertes Pfarrer sein, mindestens ein Mitglied darf nicht hauptberuflich in kirchlichem Dienst stehen.

Artikel 20, 1

Die Mitglieder des Moderamens werden von der Synode auf vier Jahre gewählt. Dabei ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich.

Artikel 20, 2

Die Mitglieder des Moderamens müssen Mitglieder von Bundesgemeinden sein.

Artikel 20, 3

Die Mitglieder des Moderamens sind als solche stimmberechtigte Mitglieder der Synode.

Artikel 20, 4

Scheidet ein Mitglied des Moderamens während der Amtszeit aus, so beruft das Moderamen für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Vertreter. Die nächste Synode wählt einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Moderamens.

Artikel 21, 1

Das Moderamen vertritt den Bund im Auftrag und in der Verantwortung vor der Synode außerhalb der Tagungen.

Artikel 21, 2

Das Moderamen entscheidet über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung und beruft die Prüfungskommission ein. Es übt das Ordinationsrecht zusammen mit der jeweiligen Gemeinde aus. Das Ordinationsrecht der Konföderation Evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 22, 1

Der Präses hält die Verbindung zu den Bundesgemeinden, insbesondere auch durch Besuche. Er führt im Auftrag der Synode die laufenden Geschäfte, wahrt die Interessen des Bundes und vertritt ihn nach außen, insbesondere bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Reformierten Bund. Er ist bevollmächtigt, den Bund bei Gericht zu vertreten.

Artikel 22, 2

Er bereitet die Tagungen der Synode, des Synodalausschusses und der theologischen Prüfungskommission vor, leitet ihre Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 22, 3

Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Präses, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den Assessor vertreten.

Artikel 22, 4

Die übrigen Moderamensmitglieder unterstützen den Präses bei dessen Tätigkeit. Der Präses hat sie dazu laufend über seine Arbeit im Interesse des Bundes zu unterrichten und soll sich mit ihnen vor wichtigen Verhandlungen beraten.

Artikel 22, 5

Der Präses kann im Benehmen mit dem Moderamen Arbeitsgebiete auch zur dauernden Wahrnehmung auf ein anderes Glied einer Bundesgemeinde übertragen.

Artikel 23, 1

Die Geldmittel werden durch eine Umlage nach der Zahl der Gemeindeglieder beschafft. Stichtag ist der 1. Juli des Jahres, das der Synode vorausgeht.

Artikel 23, 2

Das Moderamen wählt einen Kassensführer, bleibt aber der Synode für die Kassenführung verantwortlich.

Artikel 23, 3

Die Kosten der Teilnahme an den Synoden und Tagungen des Synodalausschusses trägt jede Gemeinde selbst.

Der Synodalausschuß**Artikel 24, 1**

Der Synodalausschuß besteht aus den Mitgliedern des Moderamens und je einem von den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Synodalen.

Artikel 24, 2

Die Sitzungen des Synodalausschusses sind öffentlich. Artikel 10, 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 25

Der Synodalausschuß soll die Zusammenarbeit der Gemeinden fördern. Seine Arbeit gilt sowohl der Klärung allgemeiner kirchlicher Fragen als auch der Vorbereitung der Tagungen der Synode.

Artikel 26, 1

Der Synodalausschuß versammelt sich auf Einladung des Präses zu möglichst regelmäßigen Arbeitsbesprechungen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Artikel 26, 2

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Den Gemeinden ist eine Protokollabschrift zuzusenden.

Die theologische Prüfungskommission**Artikel 27, 1**

Die Kommission zur Abnahme der zweiten theologischen Prüfung gemäß Artikel 6 besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Präses beziehungsweise dem theologischen Mitglied des Moderaments,
- b) einem Professor der Theologie und
- c) einem Pfarrer einer Gemeinde des Bundes.

Artikel 27, 2

Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Artikel 27, 3

Die Mitglieder der theologischen Prüfungskommission und deren Vertreter werden von der Synode auf vier Jahre in ihre Ämter gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt auf der Synode, auf der auch das Moderamen gewählt wird.

Artikel 28

Die Prüfungskommission stellt über die Prüfung ein Zeugnis aus, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist, und teilt dem Moderamen das Ergebnis der Prüfung unter Übersendung der Prüfungsakten mit.

Die Schiedsstelle**Artikel 29, 1**

Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Gemeinden angehören müssen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die beiden Beisitzer müssen je ein Theologe und ein Presbyter sein.

Artikel 29, 2

Für den Fall einer Behinderung eines Mitglieds oder seiner Beteiligung an der zu entscheidenden Streitfrage ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Artikel 29, 3

Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Synode auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt auf der Synode, auf der auch das Moderamen gewählt wird.

Artikel 30

Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten zwischen:

- a) dem Bund beziehungsweise seinen Organen und einer Bundesgemeinde,
 - b) Bundesgemeinden,
 - c) einer Bundesgemeinde und ihrem Pfarrer, Presbyter oder Gemeindeglied,
 - d) einem Presbyterium und einem Pfarrer und
 - e) Gemeindegliedern untereinander,
- soweit die Ordnungen der Mitgliedsgemeinden eine Anrufung vorsehen oder die streitenden Parteien die Anrufung im Einzelfall vereinbaren.

Artikel 31

Die Schiedsstelle entscheidet als Beschwerdeinstanz, wenn die Ordnung einer Mitgliedsgemeinde dieses vorseht.

Artikel 32

Die Schiedsstelle hat eine Entscheidung in einer Streit Sache abzulehnen, wenn sie ihre Zuständigkeit verneint. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit. Die Ablehnung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, wenn keines der Mitglieder der Schiedsstelle widerspricht.

Artikel 33, 1

Die Schiedsstelle entscheidet durch endgültigen Schiedsspruch. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 33, 2

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist am Wohnort des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Artikel 33, 3

Das Nähere über das Verfahren bestimmt eine Verfassungsordnung.

Austritt**Artikel 34, 1**

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Bund frei.

Artikel 34, 2

Der Austritt befreit nicht von den bis zum Ende des Jahres laufenden Lasten und von dem Anteil an der zur Zeit des Eingangs der Austrittserklärung bestehenden Schulden des Bundes.

Artikel 34, 3

Durch den Austritt verliert das Mitglied jeden Anteil am Vermögen des Bundes.

Hinweis zu Artikel 3:

Abdruck des Kirchengesetzes betreffend die Angliederung des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands an die Evangelische Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1960 erfolgte im Amtsblatt der EKD 1960 Seite 115.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 52 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950. Vom 17. November 1989. (Abl. 1990 S. A 5)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz vom 11. April 1960 zur Änderung der Bestimmung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über das Rechnungsjahr (Amtsblatt Seite A 20),
2. Kirchengesetz vom 14. November 1969 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Bildung der Landessynode (Amtsblatt Seite A 99),
3. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969 (Amtsblatt Seite A 30),
4. Kirchengesetz vom 10. April 1970 zur Änderung von § 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 30),
5. Kirchengesetz vom 30. Oktober 1970 zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände (Amtsblatt Seite A 85),
6. Kirchengesetz vom 15. November 1971 zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 81),
7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89),
8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassungsbestimmungen über den Religionsseid vom 6. November 1973 (Amtsblatt Seite A 91),
9. Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes vom 26. Oktober 1974 (Amtsblatt Seite A 89),
10. Kirchengesetz zur Änderung von Verfassungsbestimmungen vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97),
11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 1986 (Amtsblatt Seite A 77),
12. Kirchengesetz vom 24. März 1988 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 41),
13. Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (Amtsblatt Seite A 89),
14. Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBG –) vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

i. V. Schlichter

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 1. Januar 1990

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgerischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. März 1922 (Kons. Bl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44 dieser Kirchenverfassung ab, so daß sie folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gebiet der Landeskirche umfaßt das ehemalige Land Sachsen ohne die Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky.

(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchengemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsi-

schen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.

§ 2

(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Sie steht in der durch den gleichen Bekenntnisstand gewachsenen Gemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Gemeinsam mit diesen beiden Kirchen sorgt sie dafür, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche in der Tätigkeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind.

(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.

(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

(1) Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.

(2) Die Kirchengliedschaft verliert derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch seinen in schriftlicher Form erklärten Kirchenaustritt oder in anderer Weise von der Landeskirche geschieden hat.

(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.

(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.

§ 5

(1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.

(2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.

(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.

(4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.

§ 6

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.

(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.

§ 7

(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.

(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 8

(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind – ungeachtet ihrer Rechtsform – durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.

(2) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere durch die Innere Mission und das Hilfswerk sachgemäße Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Innere Mission und das Hilfswerk tragen in ihrem Bereich das »Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik«.

(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen. Im Rahmen ihrer Aufgaben unterhält und fördert insbesondere die Äußere Mission Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Sie weiß sich mit ihren Partnern zur Weltmission verpflichtet.

II. Die Kirchengemeinden

§ 9

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise – auch von räumlichen Grenzen unabhängig – Kirchengemeinden gebildet werden.

§ 10

(1) Die Kirchengemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehren sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitze am Kirchenorte.

(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so daß der Gemeinde am besten gedient wird.

(4) Der Herr schafft durch das Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allezeit bewußt sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.

(5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.

§ 12

(1) Der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient die Verbindung von Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden.

(2) Auch die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

III. Die Kirchenbezirke

§ 13

(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.

(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 14

(1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen,

- die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,
- kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden,

– zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.

(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Kirchenbezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr.

(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den ihnen angehörenden Kirchgemeinden Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 15

(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung,
3. regelmäßige Kirchenvisitationen,
4. Ordination und Einführung der Geistlichen,
5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird.

(3) Zur Verwaltung des Kirchenbezirks ist der Superintendent Mitglied des Bezirkskirchenamtes (vgl. § 17 Abs. 2).

(4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Verordnung geregelt.

(5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.

(6) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.

(7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

§ 16

(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefaßt. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzu-

schließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.

(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.

§ 17

(1) Den Bezirkskirchenämtern obliegt die Verwaltung eines Kirchenbezirks.

(2) Die Bezirkskirchenämter bestehen aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat als rechtskundigem Mitglied.

(3) Das Landeskirchenamt ernennt die Kirchenamtsräte nach Gehör des Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände. Es wird ein Kirchenamtsrat für mehrere Kirchenbezirke zugleich bestellt.

(4) Zur Beschlußfassung des Bezirkskirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen Superintendenten und Kirchenamtsrat. Der erste Beschlußvorschlag steht dem Superintendenten zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Mit Zustimmung des Superintendenten kann das Landeskirchenamt bestimmte Geschäfte des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenamtsrat widerruflich zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Im einzelnen werden Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bezirkskirchenämter durch Kirchengesetz geregelt.

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

§ 18

(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden der Landeskirche dar.

(2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern,

- a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
- b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Unter den zu berufenden Geistlichen sollen ein Professor der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig und ein Dozent am Theologischen Seminar Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, anstelle eines vierten Superintendenten einen Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen.

§ 19

(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschluß an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefaßt und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.

(2) In jedem Wahlkreis sind ein geistlicher und zwei Laien zu wählen.

(3) Wahlberechtigt sind:

1. als Geistliche
 - Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,

- Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,

- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Diensteignungsprüfung),

- ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,

- Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. als Laien

- alle Kirchenvorsteher der Landeskirche.

(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 20

(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.

(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2 b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zu zuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muß. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2 b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchenamtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.

(3) Bei der Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.

§ 21

(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können

1. als Geistliche

- Pfarrer und Pastorinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wahrnehmen,

- Pfarrer und Pastorinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchengemeinde verpflichtet worden sind,

- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung (Diensteignungsprüfung),

- ordinierte Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,

- Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ordinierte theologische Hochschullehrer;
- 2. als Laien
- alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.

(2) Ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.

(3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 22

(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten:

»Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Diese Gelübde wird dadurch abgelegt, daß nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht:

»Ich gelobe es vor Gott.«

(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei ihren Abstimmungen frei.

(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

§ 23

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grund nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.

(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.

(2) Sie muß einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.

(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.

§ 25

Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.

§ 26

(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die

Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 4 und § 49).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 27

(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.

(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:

1. die Gesetzgebung im Bereiche der Landeskirche
2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen
3. die Beschlußfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3)
4. die Beschlußfassung über die Grenzen der Landeskirche
5. die Beschlußfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher
6. die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltsplan der Landeskirche und der auszusprechenden Landeskirchensteuern
7. die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltsrechnungen der Landeskirche
8. Die Beschlußfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltsplanmäßiger Ausgaben dienen
9. die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1)
10. die Beschlußfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3).

(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.

2. Der Landesbischof

§ 28

(1) Der Landesbischof ist der führenden Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.

(2) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:

1. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu visitieren
2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen
3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen
4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen
5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen
6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen
7. die wissenschaftliche Fortbildung der geistlichen – besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente – zu fördern
8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der an der Karl-Marx-Universität Leipzig und mit dem Theologischen Seminar Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen
9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen
10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

(3) Der Landesbischof handelt in brüderlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche. Er ist beteiligt

1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender
2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlußfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt
3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.

Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.

§ 29

(1) Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Föhlungnahme mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den für das gemeinschaftliche Wirken der drei evangelisch-luthe-

rischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Bevollmächtigten vorbereitet.

(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.«

§ 30

(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser Ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner Behinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Behinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.

(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.

(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.

(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

3. Das Landeskirchenamt

§ 31

(1) Das Landeskirchenamt führt die Bezeichnung »Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens«.

(2) Es hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.

(4) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.

(5) Soweit es zu einer geordneten Geschäftsführung unerläßlich ist, können theologischen und nichttheologischen Mitarbeitern die vollen Aufgaben eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes übertragen werden. Diese Mitarbeiter vertreten die Mitglieder des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung oder der Vakanz der Stelle bei der kollegialen Beschlußfassung (§ 35 Abs. 1, 2).

§ 32

(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.

(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfaßt besonders:

I.

1. Die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen
2. die oberste Aufsicht über Kirchgemeinden, Kirchgemeindev Verbände und Kirchenbezirke sowie über deren Organe
3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden
4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden
5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden
6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren
7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche
8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode
9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

II.

1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste
2. die Ordnung der Visitation, der Evangelisation und der Volksmission
3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kindererziehung
4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik
5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst
6. Schaffung und Aufhebung von Kirchgemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchgemeinden
7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen

III.

1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Landeskirche
3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1)
4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind
5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen
6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung
7. die Genehmigung zur Auslegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker
8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens
9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien

10. die Genehmigung zur Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen

IV.

1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
die Ordnung der kirchlichen Prüfungen
die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen
die Regelung der Fortbildung der Kandidaten
die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger
2. die Ordination der Geistlichen
3. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze
4. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist
5. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze
6. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger
7. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung
8. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern
9. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger
10. die Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie.

(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm aufgrund von Absatz 3 oder aufgrund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.

§ 33

(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Absätze 1 bis 3).

(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben.«

(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.

(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) und die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 35

(1) Das Landeskirchenamt faßt seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.

(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.

(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluß gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.

(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

4. Die Kirchenleitung

§ 36

(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.

(2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.

(3) Sie erläßt Kundgebungen.

(4) Im einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

1. mit Bezug auf die Landessynode:

Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8)

Erlaß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8)

Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4)

Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20)

Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4)

Einberufung (§ 24 Abs. 3)

Auflösung (§ 23 Abs. 2)

2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung:

Vorlage von Kirchengesetzentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltsplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1)

Vollzug und Verkündung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1)

Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52)

Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1)

3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche

4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche

5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten

6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen

7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2)

8. Wahl der ordentlichen und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34)

Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6)

10. Mitwirkung bei der Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7)

11. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes.

(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.

§ 37

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes. Dazu wählt die Landessynode die gleiche Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Mindestens die Hälfte dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die ihnen gleichgestellten Mitarbeiter (§ 31 Abs. 5) vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.

(5) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 38

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Behinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.

5. Die kirchliche Gesetzgebung

§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner
2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze
3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten
4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten.

§ 40

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.

(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.

(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluß zu fassen.

§ 41

(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlußfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzenden der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

§ 42

(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.

(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.

6. Das Finanzwesen der Landeskirche

§ 43

Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.

§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden
3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen
5. zur Abgeltung von Auflagen, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zum Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, zum Lutherischen Weltbund, zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.

§ 45

(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.

(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 46

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.

(2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltsplan ist in seinen Abschlußzahlen im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzugeben.

(3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 47

(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Rechnungsjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist durch einen von der Landessynode zu bestellenden Prüfungsausschuß vorzuprüfen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung mit Belegen der Landessynode vorzulegen.

(4) Die Landessynode prüft die Rechnung und spricht sie richtig.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluß auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.

§ 50

(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlaß bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.

(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. (Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlaß des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus.)*

(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäften werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.

(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuß, dem Synodalausschuß oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuß übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.

§ 51

(Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinngemäßer Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.)*

§ 52

In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.

§ 53

Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.

§ 54

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

D r e s d e n, am 13. Dezember 1950

**Der Landesbischof
als Vorsitzender des Landeskirchenausschusses**

D. H a h n

Der Präsident des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes

D. K o t t e

Der Präsident der Ev.-Luth. Landessynode

M a g e r

* Die in Klammern stehenden Vorschriften sind Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung am 14. Dezember 1950. Sie besitzen heute für die Anwendung der Kirchenverfassung keine Bedeutung mehr.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Für die mit der EKD partnerschaftlich verbundene Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien suchen wir junge Pfarrerrinnen und Pfarrer, die möglichst schon über Gemeindeerfahrung verfügen und auf Zeit (sechs Jahre) in einer Gemeinde der im ganzen Land verbreiteten Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien mitarbeiten möchten.

Gesucht werden Pfarrer(innen), die bereit sind, unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die brasi-

lianischen Kollegen zu leben und dabei ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in das Gespräch mit den einheimischen Pfarrern dieser Kirche in den Distrikten und Regionen einzubringen. Vor Dienstantritt ist ein gründlicher Sprachkurs in Brasilien vorgesehen.

Nähere Informationen erteilt das

Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20,
3000 Hannover 21,
Telefon: 05 11 / 71 11-1 31 oder 1 27.

Auslandsdienst

Für den Aufbau einer Gemeinde auf Sizilien sucht die Evang.-Luth. Kirche in Italien ab 1991, zunächst für drei Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Deutschsprachige Frauen, die mit Sizilianern verheiratet sind, wohnen über ganz Sizilien verstreut. Schwerpunkte z. T. mit Deutschen Clubs, sind in Messina, Catania und Palermo.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der es Freude macht, dort Vertrauen zu gewinnen, nachgehende Seelsorge zu betreiben, in provisorischen Räumen Gottesdienste zu halten, also Gemeinde zu bauen. Er/sie sollte kein/e Anfänger/in sein und sich dennoch genug Neugier bewahrt haben, auch mit ungewissen und überraschenden Situationen umzugehen, gern mit dem Auto unterwegs sein und bereit, schnell und gut Italienisch zu lernen. Ein etwaiger bis zu zwei Monate dauernder Intensivsprachkurs in Italien wird vor Dienstantritt angeboten. Schon vorhandene Italienischkenntnisse und Erfahrungen im italienischen Protestantismus wären hilfreich. Vorkenntnisse auf den Gebieten der Ökumene und der Touristenseelsorge sind wünschenswert. Die Urlauberseelsorge, z. B. in Taormina, gehört zu den Aufgaben.

An den genannten Orten gibt es Gruppen oder Einzelpersonen, die mit Rat und Tat zur Seite stehen. Kolleginnen und Kollegen der Waldenser- und Baptistenkirche sind kooperationsbereite Nachbarn.

Zwischen Catania und Messina steht eine vorläufige Wohnung in guter Lage zur Verfügung, die für eine Familie mit zwei Kindern ausreicht. In Catania gibt es eine Schweizer Schule (Unterrichtssprache Italienisch). Sizilien ist eine der schönsten und sonnigsten Landschaften, die unser Planet zu bieten hat, aber auch eine der schwierigsten. Wen diese Mischung reizt und die Tatsache, daß hier vieles anders ist als zu Hause, sollte sich melden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20,
3000 Hannover 21,
Tel.: 05 11 / 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 29. Juni 1990 zu richten.

Auslandsdienst in Südafrika

Die deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Johannesburg (Friedenskirche)/Südafrika sucht eine(n) Pfarrer(in) für die zweite Pfarrstelle.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrer(in), der/die für die volkscirchliche und großstädtische Situation aufgeschlossen ist und Freude hat an Verkündigung und Gemeindeaufbau. Zu den Aufgaben gehört auch der Dienst an den Bewohnern eines Altenheimes.

Deutsche Schule (Vorschule bis Abitur), weiterführende Schulen und zwei Universitäten am Ort.

Ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben behilflich.

Die Gemeindearbeit erfolgt zu einem erheblichen Teil in englischer Sprache. Entsprechende Sprachkenntnisse, die bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden können, sind daher erforderlich. – Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis 30. Juni 1990.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: 05 11-71 11 428

Auslandsdienst

Der Evangelisch-Lutherische Gemeindeverband Westtransvaal sucht eine(n) neue(n) Pfarrer(in). Von ihm/ihr wird die Fähigkeit erwartet, die Liebe zur Gemeinde mit einer biblisch fundierten, die ökumenischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Probleme des Gastlandes einbeziehenden Konzeption der Arbeit zu verbinden.

Der Gemeindeverband Westtransvaal besteht aus drei Gemeinden (Concordia, Klerksdorp und Potchefstroom) in einem großen, überwiegend ländlichen Gebiet südwestlich von Johannesburg.

Englische Sprachkenntnisse, die bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden können, sowie die Bereitschaft zum Lernen von Afrikaans werden vorausgesetzt. Religionsunterricht in der Grundschule wird erwartet. – Führerschein und Fahrpraxis sind erforderlich.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. Juni 1990.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: 05 11-71 11 428

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 41* Pfingsten 1990. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ökumenischen Rates der Kirchen. 113

B. Zusammenschlüsse von**Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Evangelische Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West –

Nr. 42* Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone. Vom 7. Februar 1990. 114

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

C. Aus den Gliedkirchen

- Nordelbische
Evangelisch-Lutherische
Kirche**
- Nr. 43 Bekanntmachung der Neufassung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 in der Fassung vom 20. Januar 1990. Vom 30. Januar 1990. (GVOBl. S. 64) 114
- Nr. 44 Wahlordnung vom 15. Dezember 1977 (GVOBl. 1978 S. 1) in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVOBl. S. 51) und vom 13. Februar 1990. Vom 15. Februar 1990. (GVOBl. S. 76) 126
- Nr. 45 Rechtsverordnung über die Wahlprüfung (Wahlprüfungsordnung) vom 12. Februar 1985 (GVOBl. S. 75) in der Fassung vom 13. Februar 1990. Vom 15. Februar 1990. (GVOBl. S. 79) 129
- Nr. 46 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 12. Februar 1990. (GVOBl. S. 133) 130
- Nr. 47 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pröpstegegesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167), i. d. F. des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70), vom 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25). Vom 13. Februar/12. März 1990. (GVOBl. S. 141) 132
- Nr. 48 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 i. d. F. vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 44). Vom 13. März 1990. (GVOBl. S. 142) 133

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg**

- Nr. 49 Kirchengesetz über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz). Vom 29. November 1989. (GVBl. XXII. Bd. S. 16) 133

**Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 50 Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung – WO – und der Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung – WODV –. Vom 31. Januar 1990. (ABl. S. 30) 134

**Bund evangelisch-reformierter
Kirchen in der
Bundesrepublik Deutschland**

- Nr. 51* Ordnung des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Vom 17. März 1990 145

**D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene****Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

- Nr. 52 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950. Vom 17. November 1989. (ABl. 1990 S. A5) 149

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

- Mitteilungen 158